

Entwurf neue Gemeindeordnung der Gemeinde Muri bei Bern, mit Erläuterungen (Beschluss Gemeinderat vom 19. August 2024)

Hinweis:

Die vorliegende Synopsis enthält in der linken Spalte den Normtext des Entwurfs für die neue Gemeindeordnung. In der mittleren Spalte sind die entsprechenden Regelungen der geltenden Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 aufgeführt, soweit solche bestehen. Die rechte Spalte enthält Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Entwurf neue Gemeindeordnung	Geltende Gemeindeordnung von 23. Mai 2000	Erläuterungen
Präambel		
<p>Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri bei Bern geben sich, im Bestreben,</p> <p>Variante Ingress, wenn Gemeindename geändert:</p> <p>Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri-Gümligen geben sich, im Bestreben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinde als lebenswerten Ort für die Bevölkerung in ihrer ganzen Vielfalt, für zukünftige Generationen und für die Mitwelt zu erhalten und zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu festigen, - der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Organisationen attraktive und verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten, - die Gemeinde als starke Partnerin in der Region zu erhalten und zu stärken, <p>die folgende</p> <p>Gemeindeordnung</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung:</p>	<p>Die Gemeindeordnung enthält anstelle eines Ingresses neu eine Präambel, die in konzentrierter Form beschreibt, in welcher Motivation die Stimmberechtigten den Erlass beschliessen. Die Präambel enthält im Gegensatz zum Normtext der Gemeindeordnung keine rechtlich verbindlichen, justiziablen Bestimmungen, sondern hat den Stellenwert einer Standortbestimmung und Absichtserklärung. Die vorgeschlagene Formulierung enthält teilweise Elemente, die in der Vernehmlassung vorgeschlagen worden sind.</p> <p>Rechtliche Vorgaben zu Präambeln und zu deren Inhalt bestehen nicht. Die Bundesverfassung und sämtliche Kantonsverfassungen mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Zug werden mit einer Präambel eingeleitet (die Verfassung des Kantons Wallis enthält nur die kurze Invocatio, mit der auch die Bundesverfassung beginnt: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!»). In Organisationsreglementen bernischer Gemeinden sind Präambeln eher die Ausnahme. Im Raum Bern kennen namentlich die Gemeinden Ostermundigen, Wohlen bei Bern und Worb eine Präambel. Eine (eher ausführliche) Präambel enthält der aktuelle Entwurf für</p>

		<p>die neue Stadtordnung Biel. Der Stadtverfassung Thun ist eine längere Einleitung vorangestellt.</p> <p>Ebenfalls keine zwingenden rechtlichen Vorgaben bestehen zur Bezeichnung des Erlasses. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 schreibt den Gemeinden ein Organisationsreglement vor, das die Grundzüge der Organisation und der Zuständigkeiten umschreiben muss (Art. 11 und 51 Gemeindegesetz). Die Gemeinden können ihr Organisationsreglement anders bezeichnen. Viele Gemeinden, darunter die Stadt Bern und Köniz, verwenden wie Muri den Begriff «Gemeindeordnung». Die Städte Thun und Langenthal kennen eine «Stadtverfassung», die Gemeinen Wohlen bei Bern und Worb eine «Gemeindeverfassung».</p> <p>Die Gemeinde Muri hat bereits ihre Organisationsreglemente von 1984 und von 2000 als «Gemeindeordnung» bezeichnet. Dieser Begriff hat sich eingebürgert und wird beibehalten.</p> <p>Die Variante zum Ingress der Präambel wird zu wählen sein, wenn die Stimmberechtigten die Änderung des Gemeinendens (Muri-Gümligen statt wie heute Muri bei Bern) beschliessen.</p>
1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben	1. TEIL: DIE EINWOHNERGEMEINDE	
	Gebiet, Bevölkerung und Aufgaben	
<p>Art. 1 Gemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) umfasst das ihr durch den Kanton zugeteilte Gebiet und die darin wohnhafte Bevölkerung.</p> <p>Variante zu Abs. 1, wenn Gemeinename geändert:</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen (Gemeinde) umfasst das ihr durch den Kanton zugeteilte Gebiet und die darin wohnhafte Bevölkerung,</p> <p>² Sie umfasst die beiden Dörfer Muri und Gümligen.</p>	<p>Art. 1 Gebiet und Bevölkerung</p> <p>Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem Gemeindegebiet von Muri und Gümligen sowie dessen Wohnbevölkerung.</p>	<p>Artikel 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Die Bestimmung weist ausdrücklich auf die beiden Dörfer hin und bringt damit zum Ausdruck, dass diese einen je eigenen Charakter aufweisen. Sie verzichtet aber auf den etwas missverständlichen bisherigen und auch in der Vernehmlassung wiederum vorgeschlagenen Begriff «Gemeindegebiet von Muri und Gümligen». Die Gemeinde als solche heisst heute «Muri bei Bern» oder in Zukunft allenfalls, entsprechend der Variante zu Absatz 1, «Muri-Gümligen». Die Variante zum Ingress der</p>

		Präambel wird zu wählen sein, wenn die Stimmberechtigten die Änderung des Gemeindepensens beschließen.
<p>Art. 2 Ziele und Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinde handelt im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen und privaten Organisationen in ihrem Gebiet.</p> <p>² Sie setzt klare politische Ziele und richtet ihr Handeln an diesen aus.</p> <p>³ Sie plant ihre Tätigkeiten weitsichtig. Sie achtet auf eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung und berücksichtigt die Auswirkungen ihres Handelns auf die Mitwelt und auf künftige Generationen.</p> <p>⁴ Sie weist Zuständigkeiten, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, klar den Gemeindeorganen und der Verwaltung zu.</p> <p>⁵ Sie sorgt dafür, dass alle Beteiligten die festgelegte Zuständigkeitsordnung beachten.</p>	<p>Art. 3 Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Organe und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie wirkungs-, leistungs- und kostenorientiert. Dabei beachten sie die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und umweltwirksamen Auswirkungen ihres Handelns.</p> <p>² Die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung ist unter der Verantwortung des Gemeinderates laufend zu überprüfen.</p> <p>³ Die Verwaltung erbringt die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung.</p>	<p>Artikel 2 enthält teilweise Regelungen, die sich heute bereits in Artikel 3 der geltenden Gemeindeordnung über die Aufgabenerfüllung finden. Er konzentriert sich aber, wie der Randtitel zum Ausdruck bringt, auf Ziele und Grundsätze; die Aufgabenerfüllung ist Gegenstand von Artikel 4. Artikel 2 enthält deshalb grundsätzlichere Bestimmungen als das geltende Recht und setzt neue Akzente, beispielsweise mit dem Hinweis auf künftige Generationen in Absatz 3. Diese Bestimmung ist aufgrund von Rückmeldungen in der Vernehmlassung teilweise neu formuliert worden. Die eher «technische» Bestimmung über die Überprüfung der Aufgaben in Artikel 2 Absatz 2 der geltenden Gemeindeordnung ist in Artikel 4 aufgenommen.</p> <p>Die Ziel- und Grundsatzbestimmungen in Artikel 2 sind als solche kaum rechtlich direkt durchsetzbar (justizierbar). Sie sollen in erster Linie zeigen, wie die Gemeinde die in der Präambel genannten Ziele verfolgen will. Rechtliche Bedeutung kann ihnen aber unter Umständen insofern zukommen, als sie im Rahmen der Auslegung anderer Bestimmungen der Gemeindeordnung mit zu berücksichtigen sind (systematische Auslegung).</p>

<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch den Kanton oder den Bund übertragen sind.</p> <p>² Sie kann im öffentlichen Interesse weitere, selbstgewählte Aufgaben erfüllen.</p> <p>³ Selbstgewählte Aufgaben können alle Aufgaben sein, die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.</p>	<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr zur Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls selbst gewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>³ Die Gemeinde überprüft die selbst gewählten Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit hin.</p>	<p>Artikel 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht und den gemeinderechtlichen Vorgaben (Art. 61 und 62 Gemeindegesetz), ist aber redaktionell etwas anders gefasst als Artikel 2 der geltenden Gemeindeordnung. Dass die Aufgaben der Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls dienen, ergibt sich aus der Grundsatzbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden.</p> <p>Artikel 3 umschreibt die Aufgaben als solche (Randtitel). Die Überprüfung dieser Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 geltende Gemeindeordnung) ist in Artikel 4 geregelt.</p>
<p>Art. 4 Erfüllung der Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.</p> <p>² Sie überprüft regelmässig, ob sie die richtigen Aufgaben wahrnimmt und diese Aufgaben im Sinn von Absatz 1 richtig erfüllt.</p> <p>³ Sie arbeitet mit andern Gemeinden und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p> <p>⁴ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben zur Erfüllung übertragen.</p> <p>⁵ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p>	<p>Art. 3 Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Organe und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie wirkungs-, leistungs- und kostenorientiert. Dabei beachten sie die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und umweltwirksamen Auswirkungen ihres Handelns.</p> <p>² Die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung ist unter der Verantwortung des Gemeinderates laufend zu überprüfen.</p> <p>³ Die Verwaltung erbringt die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung.</p> <p>Art. 4 Träger der Aufgaben</p> <p>¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. selbst erfüllen b. einem öffentlichen Unternehmen zuweisen oder c. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, andern öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privaten ist anzustreben, soweit damit eine bessere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>	<p>Artikel 4 regelt die Erfüllung der Aufgaben und die Übertragung von Aufgaben an Dritte konzentrierter als die geltende Gemeindeordnung. Diese enthält dazu insgesamt drei Artikel, die zu einem guten Teil Vorgaben des Gemeindegesetzes mehr oder weniger wörtlich wiederholen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz). Auf diese Wiederholungen kann verzichtet werden.</p> <p>Die Absätze 1 und 2 geben im Wesentlichen wieder, was sich aus Artikel 63 des Gemeindegesetzes ergibt. Die Absätze 3 bis 5 enthalten Grundsätze für die Ausgliederung oder Auslagerung von Aufgaben und für die interkommunale Zusammenarbeit. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine bestimmte übertragene oder selbstgewählte Aufgabe im Sinn von Artikel 3 auch dann eine Gemeindeaufgabe der Gemeinde Muri bleibt, wenn sie Dritten, beispielsweise den Gemeindebetrieben Muri bei Bern (gbm), einem Gemeindeverband oder andern Dritten zur Erfüllung übertragen wird. Auch für solche Aufgaben gelten die Grundsätze gemäss den Absätzen 1 und 2.</p> <p>Der Anregung in der Vernehmlassung, in Artikel 4 zusätzlich allgemeine finanzpolitische Grundsätze aufzunehmen, ist nicht entsprochen worden. Grundsätze zum Finanzhaushalt sind Gegenstand von Artikel 64, der nun</p>

	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben an Dritte</p> <p>¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <p>a. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,</p> <p>b. eine bedeutende Leistung betrifft oder</p> <p>c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>	<p>auch auf die allgemeinen Ziele nach Artikel 2 und die in Artikel 4 geregelte Aufgabenerfüllung verweist.</p>
<p>Art. 5 Mitwirkung der Bevölkerung</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert die Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen und politischen Leben.</p> <p>² Sie kann besondere Formen der Mitwirkung unabhängig vom Stimmrecht vorsehen. Sie kann namentlich bestimmten Bevölkerungsgruppen das Recht einräumen, dem Parlament Anliegen zu unterbreiten, beispielsweise mit einer Jugendmotion.</p> <p>³ Sie kann die politischen Parteien oder die Fraktionen im Parlament mit angemessenen finanziellen Beiträgen unterstützen. Sie beachtet den Grundsatz der politischen Neutralität.</p> <p>⁴ Das Parlament regelt die Einzelheiten soweit erforderlich in einem Reglement.</p>	<p>Art. 30 Jugendmotion</p> <p>¹ 40 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 18. Altersjahr können mit einer Motion Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen.</p> <p>² Werden mit einer Motion mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.</p> <p>³ Weitere Einzelheiten bestimmt das Reglement über die politischen Rechte.</p> <p>Art. 50 Vernehmlassungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat besorgt die Vernehmlassung zu Geschäften, die der Gemeinde durch übergeordnete Instanzen zur Stellungnahme unterbreitet werden.</p> <p>² Für die Vorbereitung wichtiger Geschäfte kann der Gemeinderat Befragungen durchführen, wobei er den Kreis der zu Befragenden und das Verfahren festlegt.</p>	<p>Artikel 5 enthält allgemeine Bestimmungen über die Mitwirkung der Bevölkerung unabhängig vom Stimmrecht. Der Artikel ist in dieser Form neu und soll zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinde für die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung mit Einschluss der Organisationen der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft offen ist (vgl. auch Art. 2 Abs. 1).</p> <p>Absatz 1 enthält eine Grundsatzbestimmung über die Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen Leben. Absatz 2 erwähnt beispielhaft («namentlich») eine mögliche Massnahme. Die Jugendmotion ist heute im Kapitel über die Stimmberechtigten in Artikel 30 der geltenden Gemeindeordnung und in Artikel 88 des Reglements vom 24. September 2000 über die politischen Rechte geregelt. Sie ist – anders als diese Regelungen vermuten lassen könnten – allerdings kein politisches Instrument der Stimmberechtigten, sondern eine Form der Mitwirkung nicht stimmberechtigter Jugendlicher mit dem Stellenwert eines parlamentarischen Vorstosses. Ein mit der Jugendmotion «verwandtes» weiteres Beispiel wäre eine Ausländerinnen- und Ausländermotion, wie sie beispielsweise die Stadt Bern kennt.</p> <p>Absatz 3 enthält eine gesetzliche Grundlage für Beiträge an politische Parteien oder Fraktionen. Eine solche gesetzliche Grundlage besteht heute nicht. Die heute</p>

		<p>ausgerichteten Beiträge beruhen auf den Weisungen des Gemeinderats für die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 28. Juni 1999.</p> <p>Die Absätze 2 und 3 enthalten Kann-Bestimmungen und sehen lediglich Möglichkeiten vor, verpflichten aber nicht zu den erwähnten Massnahmen. Darüber entscheidet das Parlament, dass gemäss Absatz 4 gegebenenfalls ein entsprechendes Reglement zu erlassen hat. Die Wendung «soweit erforderlich» bringt zum Ausdruck, dass das Parlament nicht verpflichtet ist, konkrete Regelungen im Sinn der Absätze 2 und 3 zu beschliessen.</p> <p>Auf den bisherigen Artikel 50 über Vernehmlassungen kann verzichtet werden. Diese Bestimmung enthält Selbstverständlichkeiten, die sich beispielsweise aus der Generalklausel betreffend Zuständigkeiten des Gemeinderats in Artikel 25 Absatz 2 des Gemeindegesetzes ergeben (vgl. auch Art. 53 Abs. 5).</p>
<p>Art. 6 Petitionen</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.</p>	<p>Art. 31 Petition</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindebehörden zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb von 6 Monaten.</p>	<p>Das Petitionsrecht ist ein verfassungsmässiges Recht (Grundrecht) gemäss der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (Art. 33 BV, Art. 20 KV). Die Kantonsverfassung schreibt eine Beantwortung von Petitionen innerhalb eines Jahres vor. Artikel 6 verkürzt diese Frist, wie bereits die geltende Gemeindeordnung, auf sechs Monate.</p>
2. Information und Öffentlichkeit		
<p>Art. 7 Information</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.</p>	<p>Art. 49 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, zu informieren.</p> <p>² Die Information erfolgt in der Regel durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten den</p>	<p>Artikel 7 regelt die Information durch die Gemeinde und amtliche Bekanntmachungen in Anlehnung an die kantonale Gesetzgebung, namentlich an das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG). Absatz 4 erwähnt neu ausdrücklich das Recht auf Zugang zu Informationen gemäss den Artikeln 27 ff. IMG. Auch diese Bestimmung geht nicht über das</p>

<p>³ Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der kantonalen Vorgaben, in welchen Publikationsorganen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen.</p> <p>⁴ Das Recht auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz.</p>	<p>Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p> <p>Art. 19 Bekanntmachungen Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als amtlichem Publikationsorgan.</p>	<p>hinaus, was sich bereits aus dem kantonalen Recht ergibt, und ist somit nur deklaratorischer Natur. Artikel 7 soll aber zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinde ihre Informationspflichten ernst nimmt.</p> <p>Für amtliche Bekanntmachungen verweist der vor kurzem in Kraft getretene revidierte Artikel 19 der geltenden Gemeindeordnung nicht mehr wie früher auf den amtlichen Anzeiger, sondern auf eine über das Internet zugängliche Publikationsplattform. Nach Artikel 49b Absatz 1 des Gemeindegesetzes können die Gemeinden seit dem 1. Januar 2023 bestimmen, ob sie ihre Publikationen im gedruckten amtlichen Anzeiger, in einer über das Internet zugänglichen elektronischen Publikationsplattform oder in beiden Formen veröffentlichen wollen. Die neue Gemeindeordnung nennt das amtliche Publikationsorgan nicht mehr ausdrücklich. In diesem Fall wäre es nach der Zuständigkeits-Generalklausel in Artikel 25 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und Artikel 53 Absatz 5 der Gemeindeordnung auch ohne besondere Regelung Sache des Gemeinderats, das amtliche Publikationsorgan zu bestimmen. Absatz 3 der vorliegenden Bestimmung hält diese Zuständigkeit im Interesse der Klarheit ausdrücklich fest.</p>
<p>Art. 8 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.</p> <p>² Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>		<p>Die Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen des Parlaments, des Gemeinderats und der Kommissionen ist heute in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt. Artikel 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats Muri bei Bern vom 22. November 2022 sieht vor, dass die Sitzungen des Grossen Gemeinderats öffentlich sind.</p> <p>Die Regelung in Artikel 8 entspricht den Artikeln 10 ff. IMG und ist deklaratorischer Natur. Art. 11 Abs. 1 IMG schreibt den Gemeinden öffentliche Parlamentssitzungen vor. Der in der Vernehmlassung unterbreitete Vorschlag, eine Regelung über die Möglichkeit der Aufzeichnung von Sitzungen aufzunehmen, ist, da nicht mehr</p>

		<p>erforderlich, nicht aufgenommen worden. Das kantonale Recht sieht seit dem 1. Januar 2024 ausdrücklich vor, dass «Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende» zulässig sind (Art. 11 Abs. 2 IMG).</p> <p>Die Gemeinden hätten nach kantonalem Recht die Möglichkeit, die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen öffentlich zu erklären (Art. 11 Abs. 3 IMG). Dagegen sprechen allerdings gute Gründe. Wären Gemeinderatssitzungen öffentlich, kann nicht erwartet werden, dass die Ratsmitglieder ihre Meinung zu einem bestimmten Geschäft frei und unbefangen kundtun; darunter würde nicht nur die Handlungsfähigkeit des Rats, sondern auch das Kollegialitätsprinzip leiden. Dementsprechend kennt keine Gemeinde im Kanton Bern öffentliche Sitzungen des Gemeinderats. Öffentlich sind die Ratssitzungen – allerdings unter andern rechtlichen Rahmenbedingungen – beispielsweise im Kanton Solothurn.</p>
<p>Art. 9 Protokoll, Beschlüsse</p> <p>¹ Die Gemeinde führt Protokoll über die Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten an der Urne sowie über die Verhandlungen des Parlaments, des Gemeinderats und der Kommissionen.</p> <p>² Die Protokolle über Abstimmungen und Wahlen an der Urne und über die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.</p> <p>³ Die Protokolle über die Verhandlungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 18 Protokollführung / Beschlüsse</p> <p>¹ Über die Urnenabstimmungen und -wahlen und über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Urnenabstimmungen und -wahlen sowie diejenigen des Grossen Gemeinderates stehen den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen. Die übrigen Protokolle sind vertraulich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.</p>	<p>Artikel 9 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Auch diese Bestimmungen geben wieder, was sich aus dem kantonalen Gemeinderecht und aus der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung ergibt.</p>
3. Organisation	2. TEIL: DIE ORGANE	

3.1 Organe	I Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 10 Organe der Gemeinde sind</p> <p>a die Stimmberechtigten, b das Parlament, c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, e das Rechnungsprüfungsorgan, f das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</p>	<p>Art. 6 Organe 1 Die Gemeinde handelt durch ihre Organe. 2 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten 2. der Grosse Gemeinderat 3. der Gemeinderat 4. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind 5. das Rechnungsprüfungsorgan 6. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal 7. die Geschäftsleitung von öffentlichrechtlichen Unternehmen der Gemeinde. 	<p>Artikel 10 entspricht weitgehend Artikel 6 der geltenden Gemeindeordnung, verzichtet aber auf den heutigen einleitenden Absatz 1. Die Aufzählung der Organe entspricht der Legaldefinition der Gemeindeorgane in Artikel 10 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>Buchstabe b bezeichnet das Gemeindeparlament, anders als die geltende Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, neu nicht mehr als Grossen Gemeinderat, sondern als Parlament. Vgl. zu dieser Bezeichnung die Erläuterungen zu Artikel 30.</p> <p>Nicht mehr als Gemeindeorgan aufgeführt ist die Geschäftsleitung öffentlichrechtlicher Unternehmen der Gemeinde wie beispielsweise der Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm). Die Zuständigkeiten dieser Geschäftsleitung beschränken sich auf Angelegenheiten des Unternehmens. Innerhalb der Gemeinde nimmt diese Stelle keine Organfunktion wahr. Ziffer 7 der geltenden Regelung entspricht dementsprechend nicht den tatsächlichen Verhältnissen und auch kaum dem, was seinerzeit tatsächlich geregelt werden sollte.</p>
3.2 Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
<p>Art. 11 Grundsatz 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2 Das Stimmrecht richtet sich nach dem Reglement über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 20 Grundsatz Oberstes Organ sind die Stimmberechtigten. Sie beschliessen und wählen durch geheime Stimmabgabe an der Urne.</p>	<p>Die Artikel 11 und 12 entsprechen inhaltlich den Artikeln 20 und 21 der geltenden Gemeindeordnung, sind aber systematisch und redaktionell etwas anderes gefasst. Die Gemeindeordnung enthält zwar in den nachfolgenden Artikeln nach wie vor verschiedene Grundsatzbestimmungen über das Wahl- und Abstimmungsverfahren und über die Volksrechte, verzichtet aber auf die Wiedergabe eher «technischer» Vorgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Wahl des Gemeindepräsidiums (vgl. Erläuterungen zu Art. 15). Solche Regelungen</p>

		werden richtigerweise in das Reglement über die politischen Rechte aufgenommen (vgl. Art. 12 Abs. 2), das im gleichen Verfahren wie die Gemeindeordnung erlassen wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b) und damit den gleichen rechtlichen Stellenwert aufweist.
<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Urne.</p> <p>² Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Einzelheiten und besondere Formen der Stimmabgabe.</p>	<p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>Oberstes Organ sind die Stimmberechtigten. Sie beschliessen und wählen durch geheime Stimmabgabe an der Urne.</p> <p>Art. 21 Vorschriften</p> <p>Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu Artikel 11.</p> <p>Artikel 12 enthält zum Verfahren im Allgemeinen nur den Grundsatz, dass die Stimmberechtigten ihren Willen an der Urne bekunden. Besondere Formen der Willenskundgabe wie die briefliche oder die in Zukunft allenfalls mögliche elektronische Stimmabgabe werden in der Gemeindeordnung nicht erwähnt; sie sind soweit angezeigt und möglich im Reglement über die politischen Rechte zu regeln (Abs. 2).</p>
<p>Art. 13 Variantenabstimmungen</p> <p>Das Parlament kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft gleichzeitig mehrere Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p>	<p>Art. 25 Variantenvorschlag</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat kann einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, eine Variante gegenüberstellen.</p> <p>² Einzelheiten ordnet das Reglement über die politischen Rechte.</p>	<p>Nach heutigem Recht kann einer Abstimmungsvorlage höchstens eine Variante gegenübergestellt werden. Artikel 13 sieht neu vor, dass den Stimmberechtigten auch mehr als zwei Varianten zu einem bestimmten Geschäft unterbreitet werden können. Es handelt sich um eine Möglichkeit, von der mit Blick auf die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten (Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung) mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein wird, die aber für ein bestimmtes komplexes Geschäft unter Umständen durchaus einmal angezeigt sein könnte.</p> <p>Wie ganz allgemein das Abstimmungsverfahren wird auch das Verfahren bei mehreren Varianten im Reglement über die politischen Rechte zu regeln sein (Art. 12 Abs. 2). Dies muss in Artikel 13 nicht (wie in Art. 25 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung) wiederholt werden.</p>
<p>Art. 14 Konsultativabstimmungen</p>		<p>Artikel 14 sieht neu die Möglichkeit von Konsultativabstimmungen der Stimmberechtigten vor. Eine</p>

<p>¹ Das Parlament kann den Stimmberechtigten in einer Konsultativabstimmung ein Geschäft unterbreiten, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.</p>		<p>Konsultativabstimmung ist eine Abstimmung in einer Angelegenheit, für die an sich ein anderes Organ zuständig ist. Das Abstimmungsergebnis ist für das zuständige Organ dementsprechend rechtlich nicht verbindlich.</p> <p>Konsultativabstimmungen werden in der Praxis namentlich in Situationen durchgeführt, in denen der Gemeinderat oder das Parlament für ein Geschäft im eigenen Zuständigkeitsbereich bei den Stimmberechtigten «den Puls fühlen» möchten. Das Abstimmungsergebnis hat zwar keine rechtliche Bedeutung, unter Umständen aber erhebliches politisches Gewicht. Wegen dieser faktischen Verbindlichkeit, die mit einer Konsultativabstimmung nicht selten verbunden ist, verlangen die Gerichtspraxis und unterdessen auch Artikel 21 des Gemeindegesetzes eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Konsultativabstimmungen. Ohne eine solche Grundlage dürften solche Abstimmungen nicht durchgeführt werden.</p> <p>Artikel 14 enthält die verlangte gesetzliche Grundlage für Konsultativabstimmungen und sieht in Absatz 3, entsprechend der gemeinderechtlichen Vorgabe (Art. 21 Abs. 2 Gemeindegesetz), auch vor, dass für Konsultativabstimmungen die gleichen Verfahrensvorschriften gelten wie für ordentliche Abstimmungen. Es handelt sich um eine Möglichkeit, nicht um eine Verpflichtung. Im konkreten Fall wird das Parlament zu entscheiden haben, ob zu einem konkreten Geschäft eine Konsultativabstimmung angesetzt werden soll (Abs. 1; vgl. auch Art. 33 Abs. 1).</p>
<p>Art. 15 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <p>a die Mitglieder des Parlaments,</p> <p>b die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Präsidiums.</p> <p>² Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.</p>	<p>Art. 26 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe des Reglementes über die politischen Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz); 2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Sie 	<p>Artikel 15 über die Volkswahlen entspricht grundsätzlich Artikel 26 der geltenden Gemeindeordnung, verzichtet aber auf die Wiedergabe von Detail-Bestimmungen über die Wahl des Gemeindepräsidiums, beispielsweise in der Form einer stillen Wahl, und eine allfällige Ersatzwahl, wie sie Ziffer 3 des heutigen Artikels 26 enthält.</p> <p>Wie die heute geltende Bestimmung sieht Artikel 15 vor, dass die Wahl des Parlaments und des Gemeinderats im</p>

	<p>oder er kann in stiller Wahl im Amte bestätigt werden;</p> <p>3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Es werden 7 Sitze im Proporz verteilt. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Mitglied des Gemeinderates gewählt sein.</p> <p>a. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird bei der Sitzverteilung derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet, der sie oder er angehört oder die sie oder ihn vorgeschlagen hat. Wenn sie oder er nicht als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist, scheidet die oder der im Proporz gewählte Kandidatin oder Kandidat dieser Partei bzw. Wählervereinigung, die oder der am wenigsten Stimmen erzielte, aus.</p> <p>b. Wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident keiner Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet werden kann, scheidet aus derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung, die am wenigsten Stimmen erhielt, diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat aus, die oder der am wenigsten Stimmen erzielte.</p> <p>c. Bei Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während einer Amtsdauer wird die Proporzverteilung im Gemeinderat für diese Amtsdauer nicht berichtigt.</p>	<p>Verhältniswahlverfahren (Proporz) und die Wahl des Gemeindepräsidiums im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) erfolgt. Diese Grundsätze entsprechen der für grössere Gemeinden im Kanton üblichen Regelung (die Stadt Burgdorf wählt die Mitglieder des Gemeinderats im Majorz in einem einzigen Wahlgang) und gewährleisten eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte im Parlament und im Gemeinderat. Ein Bedürfnis nach einem Systemwechsel besteht nicht.</p> <p>Ob die Bestimmungen über die Wahl des Gemeindepräsidiums in Ziffer 3 von Artikel 26 der geltenden Gemeindeordnung unverändert in das Reglement über die politischen Rechte aufgenommen werden oder ob sich andere Regelungen aufdrängen, wird im Rahmen der Anpassung dieses Reglements zu entscheiden sein. Mit der Streichung der Bestimmungen in der Gemeindeordnung ist in dieser Hinsicht nichts präjudiziert.</p>
<p>Art. 16 Sachgeschäfte</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen</p> <p>a die Gemeindeordnung,</p> <p>b ein Reglement über die politischen Rechte,</p> <p>c die baurechtliche Grundordnung,</p> <p>d bei einer Änderung der Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern oder des Steuersatzes</p>	<p>Art. 22 Kompetenzen, gesetzgebende</p> <p>Der Gemeindeabstimmung unterliegen der Erlass und die Änderung</p> <p>1. der Gemeindeordnung;</p> <p>2. des Reglementes über die politischen Rechte;</p> <p>3. der baurechtlichen Grundordnung und des Schutzplanes;</p>	<p>Artikel 16 regelt die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in Sachgeschäften. Diese Zuständigkeiten werden im Interesse der Übersichtlichkeit neu in einem einzigen Artikel in konzentrierter Form aufgelistet. Artikel 15 ersetzt damit die Artikel 22 bis 24 der geltenden Gemeindeordnung.</p> <p>Die neue Bestimmung verzichtet auf eine Unterscheidung der Zuständigkeiten nach Sachgebiet</p>

<p>für die Liegenschaftssteuer das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Steueranlage und den Satz für die Liegenschaftssteuer,</p> <p>e neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken,</p> <p>f die Einleitung eines Verfahrens zu einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss oder zu einer anderweitigen Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Gemeinde mit Ausnahme blosser Grenzbereinigungen,</p> <p>g Stellungnahmen zu Beschlüssen des Kantons betreffend Geschäfte nach Buchstabe f.</p> <p>² Sie beschliessen im Weiteren über</p> <p>a Initiativen zu einem Geschäft nach Absatz 1 Buchstaben a bis g und über einen allfälligen Gegenvorschlag,</p> <p>b Initiativen zu einem Geschäft im Zuständigkeitsbereich des Parlaments, wenn das Parlament die Initiative ablehnt, und über einen allfälligen Gegenvorschlag,</p> <p>c Geschäfte nach Artikel 18 oder 19, wenn das Referendum oder ein Volksvorschlag zustande gekommen ist,</p> <p>d Geschäfte, die ihnen das Parlament nach Artikel 33 Absatz 2 zum Beschluss unterbreitet.</p>	<p>4. der Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern.</p> <p>Art. 23 Kompetenzen im Finanzbereich Der Gemeindeabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das jährliche Budget mit der Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern, sofern letztere gegenüber dem Vorjahr verändert werden sollen; 2. Verpflichtungskredite über 4 Millionen Franken. <p>Art. 24 Kompetenzen, besondere Der Gemeindeabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden; 2. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden; blosser Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates; 3. Überbauungsordnungen, die in Art und Grad der Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen; 4. die Errichtung von öffentlichrechtlichen Unternehmen und die Festlegung der Organisationsform; 5. ... 	<p>(Gesetzgebung, Finanzen, weitere Geschäfte) und auf den bisher gebräuchlichen Begriff «Kompetenzen». Der neu durchwegs verwendete Begriff «Zuständigkeiten» (vgl. z.B. Titel vor Art. 33) ist umfassend zu verstehen und bedeutet nicht nur «Kompetenz» (Befugnis), sondern gleichzeitig auch Aufgabe (Pflicht) und Verantwortung für die getroffenen Entscheide.</p> <p>Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 entsprechen inhaltlich weitgehend, aber nicht vollständig dem bisherigen Recht. Grundidee der Regelung ist eine «Verwesentlichung» der Volksrechte. Nach dieser Grundidee sollen auf der einen Seite Volksabstimmungen nur stattfinden, wenn dafür auch tatsächlich ein Bedürfnis besteht. Andererseits werden die Volksrechte in dem Sinn gestärkt, dass alle wichtigen Entscheide des Parlaments und namentlich Reglemente anders als heute grundsätzlich immer dem fakultativen Referendum unterstellt sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 18 und 35).</p> <p>Die baurechtliche Grundordnung ist, wie heute, dem obligatorischen Referendum unterstellt. Sie könnte nach den kantonalen Vorgaben – wie das Budget und die Steueranlage, wenn die Steueranlage nicht ändert (Art. 18 Abs. 1 Bst. c) – an sich auch nur dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die grosse und weitreichende Bedeutung dieser Ordnung rechtfertigt aber die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Das obligatorische Referendum für die baurechtliche Grundordnung kennen mit Ausnahme der Stadt Thun praktisch alle Städte und grossen Gemeinden im Kanton, darunter die Städte Bern, Biel, Burgdorf und Langenthal sowie Köniz und Steffisburg.</p> <p>Auch die Regelung betreffend das Budget und die Steueranlage wird materiell beibehalten. Das Budget und die Steueranlage sind nach Artikel 250 Absatz 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 68 Absatz 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 immer gleichzeitig zu beschliessen. Auch der Satz der Liegenschaftssteuer muss immer zusammen mit dem Budget</p>
--	---	--

		<p>beschlossen werden (Art. 261 Abs. 1 Steuergesetz). Entgegen dem, was der Vernehmlassungsentwurf vorsah, unterstehen diese Geschäfte nicht nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern ändert. Auch eine Änderung des Satzes der Liegenschaftssteuer führt, wie nach bisherigem Recht, zu einer Volksabstimmung (Abs. 1 Bst. d). Ändert weder die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern noch der Satz der Liegenschaftssteuer, ist das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig (Art. 18 Abs. 1 Bst. c, Art. 35 Abs. 1 Bst. c).</p> <p>Nicht aufgenommen worden ist demgegenüber der Antrag, auch Überbauungsordnungen, die von der baurechtlichen Grundordnung abweichen, dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Diese Geschäfte unterstehen neu dem fakultativen Referendum (Art. 18 Abs. 1 Bst. b, Art. 35 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>Schliesslich wird die Grenze für das obligatorische Referendum bei neuen einmaligen Ausgaben, auch mit Blick auf die Teuerung seit dem Jahr 2000, massvoll von vier auf fünf Millionen Franken angehoben (Bst. e).</p> <p>Absatz 2 ist in dieser Form neu. Er führt der Vollständigkeit halber Geschäfte auf, für welche die Stimmberechtigten nicht in jedem Fall, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zuständig sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Initiative, ein Referendum oder ein Volksvorschlag ergriffen wird (Bst. a bis c) oder wenn das Parlament ein Geschäft den Stimmberechtigten von sich aus freiwillig unterbreitet (Bst. d, so genannte Devolution; vgl. Art. 33 Abs. 2 und Erläuterungen dazu).</p>
<p>Art. 17 Initiative ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in</p>	<p>Art. 27 Initiative ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in</p>	<p>Die Volksrechte, d.h. die Gemeindeinitiative, das fakultative Referendum und der neu vorgesehene Volksvorschlag, könnten an sich ausschliesslich im Reglement über die politischen Rechte geregelt werden, das den gleichen rechtlichen Stellenwert wie die</p>

<p>die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,</p> <p>b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),</p> <p>c nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),</p> <p>d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</p> <p>e innert sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung eingereicht wird.</p> <p>³ Die Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zum Gegenstand hat oder wenn ihr das Parlament nicht zustimmt.</p> <p>⁴ Das Parlament kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>⁵ Das Verfahren und die weiteren Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die politischen Rechte.</p>	<p>der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegen.</p> <p>² Eine Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie einen Gegenstand regelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, oder wenn ihr der Grosse Gemeinderat nicht zustimmt.</p> <p>³ Eine Initiative kann die Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes aufweisen.</p> <p>⁴ Der Grosse Gemeinderat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>⁵ Einzelheiten ordnet das Reglement über die politischen Rechte.</p> <p>Art. 28 Unzulässige Vorschläge Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit des Begehrens. Eine Initiative wird von ihm nach Anhören des Initiativkomitees ungültig erklärt, wenn sie</p> <p>a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt;</p> <p>b. rechtswidrig ist;</p> <p>c. undurchführbar ist.</p>	<p>Gemeindeordnung aufweist. Die Gemeindeordnung selbst enthält, wie heute, die wichtigsten Grundsätze zu diesen Rechten.</p> <p>Die Volksinitiative zu den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Gegenständen ist den Gemeinden durch das Gemeindegesetz zwingend vorgeschrieben. Eine solche Initiative können zehn Prozent oder ein kleinerer Teil der Stimmberechtigten ergreifen (Art. 15 Abs. 1 Gemeindegesetz). Verlangt ist wie bisher diese maximal zulässige Unterschriftenzahl. Diese Vorgabe will sicherstellen, dass eine (aufwändige) Volksabstimmung nur erfolgt, wenn dafür tatsächlich ein ausgewiesenes politisches Bedürfnis besteht. Anlässlich der Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums vom 4. Dezember 2022 wies das Stimmverbal der Gemeinde 9'029 Stimmberechtigte aus. Dementsprechend erfordert das Zustandekommen einer Initiative derzeit die Unterschriften von rund 930 Stimmberechtigten.</p> <p>Vor allem kleinere Gemeinden sehen häufig ebenfalls vor, dass ein Initiativbegehren durch mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten gestellt werden muss. Grössere Gemeinden kennen in der Regel eher etwas tiefere Hürden. In der Stadt Bern erfordert eine Initiative 5'000 Unterschriften, was knapp sechs Prozent der Stimmberechtigten entspricht. In Köniz sind aktuell 2'000 Unterschriften, d.h. die Unterschriften von rund 7.5 Prozent der Stimmberechtigten, erforderlich, in Ostermundigen 400 Unterschriften (rund 4 Prozent der Stimmberechtigten), in Zollikofen 600 Unterschriften (rund 8.3 Prozent der Stimmberechtigten).</p> <p>Wie die genannten Beispiele zeigen, könnte die Gemeindeordnung anstelle eines Prozentsatzes eine feste Anzahl erforderlicher Unterschriften vorsehen. Für eine feste Zahl wird in der Regel das Argument ins Feld geführt, damit sei auf den ersten Blick erkennbar, wieviele Unterschriften gesammelt werden müssen. Ein Prozentsatz hat demgegenüber den Vorteil, dass die Rahmenbedingungen für eine Initiative bei einer Veränderung der</p>
--	--	--

		<p>Anzahl der Stimmberechtigten nicht ändern. Grosse praktische Nachteile ergeben sich nach dieser Lösung nicht; die Anzahl Stimmberechtigter in der Gemeinde und damit auch die Anzahl erforderlicher Unterschriften kann mit geringem Aufwand in Erfahrung gebracht werden.</p> <p>Die Absätze 2 bis 4 entsprechen übergeordneten Vorgaben zum Initiativrecht gemäss dem Gemeindegesetz und der Gerichtspraxis und ebenso dem bisherigen Recht. Die Regelungen betreffen nur die wichtigsten Grundsätze. Die Einzelheiten sind Gegenstand des Reglements über die politischen Rechte (Abs. 5).</p>
<p>Art. 18 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können eine Volksabstimmung über Beschlüsse des Parlaments betreffend die folgenden Gegenstände verlangen:</p> <p>a Reglemente mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Parlaments, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,</p> <p>b Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,</p> <p>c bei unveränderter Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern und unverändertem Steuersatz für die Liegenschaftssteuer das Budget sowie die Steueranlage und den Satz für die Liegenschaftssteuer,</p> <p>d neue einmalige Ausgaben von mehr als zweieinhalb Millionen bis fünf Millionen Franken,</p> <p>e den Beitritt zu und den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Organisationsreglements eines Gemeindeverbands, die durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen sind,</p>	<p>Art. 29 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können unterschriftlich verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 lit. b und Art. 51 Abs. 2 der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, die der Gemeinde beim Erwerb von Grundstücken überbunden wurden, unterliegen dem fakultativen Referendum nicht.</p> <p>² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan (Art. 19) dem Gemeinderat eingereicht wird; eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.</p> <p>³ Wird das Referendum nicht ergriffen, so treten die Beschlüsse nach Ablauf dieser Frist oder auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>⁴ Das Reglement über die politischen Rechte ordnet weitere Einzelheiten.</p>	<p>Im Gegensatz zur Volksinitiative ist es den Gemeinden grundsätzlich freigestellt, ob sie gegen Beschlüsse des Parlaments ein Referendum vorsehen wollen oder nicht (Art. 14 Gemeindegesetz). Zumindest ein fakultatives Referendum ist für das Budget und die Festsetzung der Steueranlage bei einer Änderung der Steueranlage und für Beschlüsse im Zusammenhang mit Veränderungen des Bestands oder Gebiets der Gemeinde vorgeschrieben (Art. 23 Abs. 1 Bst. d bis f in Verbindung mit Abs. 3 Gemeindegesetz).</p> <p>Sehen die Gemeinden ein fakultatives Referendum vor, darf die Anzahl der erforderlichen Unterschriften nicht mehr als fünf Prozent der Stimmberechtigten betragen (Art. 14 Abs. 2 Gemeindegesetz). Artikel 18 entspricht, wie Artikel 17 für die Initiative, diesem Maximum, womit für ein Referendum derzeit rund 460 bis 470 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich sind.</p> <p>Artikel 18 regelt die referendumpflichtigen Geschäfte anders als Artikel 29 der geltenden Gemeindeordnung nicht mittels einer Verweisung auf andere Bestimmungen, sondern führt diese in Absatz 1 im Interesse der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit selbst ausdrücklich auf. Die Aufzählung in Absatz 1 enthält einige inhaltliche Neuerungen. Neu sind die Reglemente des Parlaments</p>

<p>f die Verlängerung von Baurechten, soweit nicht der Gemeinderat oder das Parlament abschliessend zuständig ist,</p> <p>g Änderungen eines beschlossenen Vorhabens oder den Verzicht auf ein Vorhaben nach Artikel 73 Absatz 2.</p> <p>² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan (Art. 7 Abs. 3) eingereicht wird.</p> <p>³ Beschlüsse des Parlaments nach Absatz 1 treten frühestens mit dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p> <p>⁴ Das Verfahren und die weiteren Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die politischen Rechte.</p>		<p>abgesehen von der Geschäftsordnung, die das Parlament «in eigener Sache» beschliesst, generell dem fakultativen Referendum unterstellt (Bst. a). Damit sollen die Volksrechte im Bereich der Gesetzgebung gestärkt und die demokratische Legitimation der gemeindeeigenen Vorschriften gestärkt werden. Die Parlamentsgemeinden im Kanton Bern kennen mit wenigen Ausnahmen (z.B. Gemeinde Köniz) generell ein Referendum gegen Reglemente des Parlaments.</p> <p>Die Grenze für neue einmalige Ausgaben wird, entsprechend der Erhöhung der Grenze für das obligatorische Referendum (Art. 16 Abs. 1 Bst. e) von zwei auf zweieinhalb Millionen Franken angehoben (Bst. d). Neu sind die Buchstaben f und g, wonach die Verlängerung von Baurechten und Änderungen eines beschlossenen Vorhabens höchstens dem fakultativen, aber nie dem obligatorischen Referendum unterstehen (vgl. zu Bst. g die Erläuterungen zu Art. 73).</p> <p>Die Referendumsfrist beträgt nach kantonalem Recht mindestens 30 Tage (Art. 14 Abs. 3 Gemeindegesetz). Diese Frist gilt heute auch in Muri und soll gemäss Absatz 2 auch in Zukunft gelten. Der Vernehmlassungsentwurf sah noch eine Referendumsfrist von 40 Tagen vor; diese Frist ist auf 30 Tage verkürzt worden. Eine kurze Referendumsfrist erscheint im Interesse der Praktikabilität, aber auch der Rechtssicherheit, angezeigt, weil ein Geschäft während dieser Frist «in der Schwebe» bleibt und nicht vollzogen werden kann (vgl. Abs. 3).</p> <p>Die Absätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Recht. Die Regelung in Absatz 3 ist in dieser Form eher selten, klärt aber eine praktisch wichtige Frage.</p>
<p>Art. 19 Volksvorschlag (konstruktives Referendum)</p> <p>¹ Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, können fünf Prozent der Stimmberechtigten eine Variante zur Vorlage (Volksvorschlag) einreichen.</p>		<p>Artikel 19 über den Volksvorschlag bzw. das konstruktive Referendum ist neu. Die Bestimmung ist der kantonalen Regelung in der Kantonsverfassung (Art. 63 Abs. 3 KV) nachgebildet und vereinzelt auch in andern Gemeinden, beispielsweise in der Stadt Bern, bekannt.</p>

<p>² Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über eine Initiative mit einem Gegenvorschlag.</p>		<p>Ein Volksvorschlag kann unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Referendum eingereicht werden. Er beschränkt sich im Gegensatz zum Referendum nicht auf die Verhinderung eines unerwünschten Beschlusses im Sinn eines Vetos, sondern umfasst auch die Möglichkeit, den Stimmberechtigten gleichzeitig eine Alternative zu diesem Beschluss vorzulegen. Ein Volksvorschlag kann dementsprechend, wie die Bezeichnung in Klammern zum Ausdruck bringt, konstruktive Bedeutung haben und die Wirkungen eines Referendums und einer Initiative auf sinnvolle Weise kombinieren.</p>
<p>3.3 Mitwirkung in Behörden und in der Gemeindeverwaltung</p>		
<p>Art. 20 Wählbarkeit Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a in das Parlament, in den Gemeinderat, in ständige Kommissionen und in nichtständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen nach Buchstabe a im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit zusätzlich die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden, c in nichtständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen. 	<p>Art. 7 Wählbarkeit ¹ Wählbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und in die ständigen Kommissionen gemäss Art. 51 alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unter Vorbehalt der Art. 10 und 11; 2. in die nicht ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis gemäss Art. 55 alle urteilsfähigen Personen; <p>² Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgaben eingesetzte Kommission nach Art. 6 Ziff. 4 wählen.</p>	<p>In die eigentlichen «politischen» Organe (Parlament, Gemeinderat) sind nach verbindlicher gemeinderechtlicher Vorgabe nur die in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar (Art. 35 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz). Demgegenüber sieht das Gemeindegesetz vor, dass in alle ständigen oder nichtständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten und in alle Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen, also beispielsweise auch Minderjährige oder Ausländerinnen und Ausländer, gewählt werden können (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c Gemeindegesetz). Die Gemeinden können die Wählbarkeit in Kommissionen auf die in der Gemeinde Stimmberechtigten einschränken (Art. 35 Abs. 2 Gemeindegesetz).</p> <p>Artikel 20 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und schränkt die Wählbarkeit in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis wie bisher in dem Sinn ein, dass grundsätzlich nur in der Gemeinde Stimmberechtigte Einsitz nehmen können (Bst. a). Eine Ausnahme besteht für Kommissionen der interkommunalen Zusammenarbeit; in solche können, wie heute, auch Personen gewählt</p>

		<p>werden, die in einer angeschlossenen Gemeinde stimmberechtigt sind (Bst. b). Diese Gemeinden verfügen damit im betreffenden Sachbereich über eine wirksame Mitsprache; sie können über ihre Vertretungen in der Kommission mitentscheiden.</p> <p>Für rein beratende Kommissionen sah der Vernehmlassungsentwurf vor, dass in ständige Kommissionen nur Stimmberechtigte und in nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) alle Urteilsfähigen wählbar sind. Nach einer Variante sollten Urteilsfähige in alle Kommissionen ohne Entscheidbefugnis gewählt werden können, unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder eine nichtständige Kommission handelt.</p> <p>In der Vernehmlassung sind zu diesem Punkt unterschiedliche Auffassungen vertreten worden. Für den Gemeinderat besteht kein Anlass, vom Hauptvorschlag im Vernehmlassungsentwurf abzuweichen; dieser Vorschlag ist deshalb beibehalten worden.</p>
<p>Art. 21 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Einschluss der Lehrpersonen und weitere durch die Gemeinde Beschäftigte dürfen nicht dem Gemeinderat oder einer ständigen Kommission angehören, die der Organisationseinheit zugeordnet ist, für welche die betreffende Person tätig ist.</p> <p>² Sie dürfen nicht dem Parlament angehören, wenn ihr Beschäftigungsgrad 50 Prozent oder mehr beträgt.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 10 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen weder Mitglieder des Grossen Gemeinderates noch der ständigen Kommissionen gemäss Art. 51 oder des Rechnungsprüfungsorgans sein.</p> <p>² Das Gemeindepersonal kann weder in den Grossen Gemeinderat noch in den Gemeinderat gewählt werden.</p> <p>³ Das Gemeindepersonal kann nur in diejenigen ständigen Kommissionen gewählt werden, die einer anderen Abteilung der Gemeindeverwaltung zugeordnet sind, als der es selber angehört.</p> <p>⁴ Lehrkräfte sind nicht in die Organe wählbar, denen sie unmittelbar untergeordnet sind.</p> <p>⁵ Personen, die dem Rechnungsprüfungsorgan angehören, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	<p>Artikel 21 weicht teilweise vom bisherigen Recht ab. Nicht mehr aufgenommen ist die Regelung in Artikel 10 Absatz 1 der geltenden Gemeindeordnung, wonach die Mitglieder des Gemeinderats keiner ständigen Kommission angehören dürfen. Es kann durchaus sinnvoll sein, dass ein Ratsmitglied in einer Kommission mitwirkt. Die geltende Regelung steht im Übrigen im Widerspruch zum Anhang der Gemeindeordnung, wo teilweise vorgesehen ist, dass das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderats eine Kommission von Amtes wegen präsidiert. Demgegenüber ergibt sich die in Artikel 10 Absatz 1 der geltenden Gemeindeordnung ebenfalls vorgesehene Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Gemeinderat mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder im Rechnungsprüfungsorgan aus den zwingenden Vorgaben in Artikel 36 Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes. Für Lehrpersonen wird neu nicht mehr eine besondere Regelung vorgeschlagen. Diese unterstehen, wie Absatz</p>

		<p>1 ausdrücklich festhält, den für die weiteren Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen.</p> <p>Für die Mitarbeitenden und andere durch die Gemeinde Beschäftigte (z.B. Personen, die im Auftragsverhältnis für die Gemeinde tätig sind) ist die Unvereinbarkeit in Absatz 1 und 2 strenger als nach kantonalem Recht geregelt. Das Gemeindegesetz sieht eine Unvereinbarkeit einer Beschäftigung durch die Gemeinde mit der Mitgliedschaft im Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis nur vor, wenn die betreffende Person 1. dem Organ unmittelbar untergeordnet ist und 2. ein Einkommen erzielt, das dem Minimum der obligatorischen BVG-Versicherung (heute rund 22'000 Franken pro Jahr) entspricht (Art. 36 Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz).</p> <p>In Bezug auf die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden und andern Beschäftigten im Parlament ist Absatz 2 weniger streng als das geltende Recht. Diese Mitgliedschaft ist neu nicht mehr in allen Fällen, sondern nur dann unzulässig, wenn der Beschäftigungsgrad 50 Prozent oder mehr beträgt. Im Übrigen entsprechen die Regelungen für die Mitarbeitenden und weiteren Beschäftigten dem bisherigen Recht.</p> <p>Auch zur Unvereinbarkeit sind in der Vernehmlassung unterschiedliche Auffassungen vertreten worden. Die vorgeschlagene Regelung erscheint ausgewogen und ist deshalb beibehalten worden.</p>
<p>Art. 22 Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 11 Verwandtenausschluss ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwandte und Schwäger in gerader Linie, b. voll- und halbbürtige Geschwister, c. Ehepaare und d. Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben. 	<p>Der Verwandtenausschluss, wie er in der geltenden Gemeindeordnung umschrieben ist, ist in Artikel 37 des Gemeindegesetzes für die Gemeinden verbindlich und abschliessend geregelt. Die Bestimmung kommt in der Praxis selten zur Anwendung. Artikel 22 beschränkt sich deshalb auf einen Verweis auf das kantonale Recht.</p>

	<p>² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit</p> <p>a. einem Mitglied des Gemeinderates, b. einem Mitglied einer Kommission oder c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.</p>	
<p>Art. 23 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Parlaments, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen sowie der Aufsichtsstelle für Datenschutz beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Amtsdauer der Mitglieder des Parlaments und des Gemeinderats beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, die übrigen Amtsdauern beginnen und enden mit der Wahl des Gremiums oder der Stelle für die neue Amtsdauer.</p> <p>³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.</p>	<p>Art. 8 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Gemeindeorgane gemäss Art. 6 Ziffern 2, 3 und 7 sowie der ständigen Kommissionen gemäss Art. 51 beträgt vier Jahre.</p> <p>² Ersatzwahlen in der Zwischenzeit werden für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.</p> <p>³ Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Kommissionen bis zur rechtsgültig erfolgten Erneuerungswahl im Amt.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Die Amtsdauer gewählter Organe darf nach Artikel 34 des Gemeindegesetzes höchstens sechs Jahre betragen. Artikel 23 Absatz 1 sieht wie bisher die im Kanton Bern und grösstenteils auch in der Schweiz übliche Dauer von vier Jahren vor. Die Amtsdauer für das Rechnungsprüfungsorgan ist heute nicht explizit geregelt, in der Praxis wird das Rechnungsprüfungsorgan jeweils auf ein Jahr gewählt. Diese besondere Amtsdauer ist – entgegen dem Vernehmlassungsentwurf, der in Artikel 23 auch für dieses Organ neu eine vierjährige Amtsdauer vorsah – beibehalten worden (vgl. Art. 60 Abs. 1).</p> <p>Anstelle der etwas missverständlichen Regelung in Artikel 8 Absatz 3 der geltenden Gemeindeordnung (eine Person kann nach Ablauf der Amtsdauer per definitionem nicht mehr im Amt sein) sieht Absatz 2 vor, dass die Amtsdauer von Kommissionen und weiterer gewählter Stellen jeweils mit der Wahl beginnt und endet. Die Amtszeit der Mitglieder dieser Gremien und der weiteren Stellen ist gegenüber derjenigen der Mitglieder des Gemeinderats und des Parlaments verschoben, weil das Parlament diese nach einer Gesamterneuerungswahl zu wählen hat.</p>
<p>Art. 24 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Parlaments und des Gemeinderats mit Einschluss der Gemeindepräsidentin</p>	<p>Art. 9 Amtszeitbeschränkung, Wiederwählbarkeit</p> <p>¹ Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind nach drei</p>	<p>Das kantonale Recht sieht keine Amtszeitbeschränkung gewählter Gremien vor, lässt aber eine solche zu, allerdings mit der Einschränkung, dass die</p>

<p>oder des Gemeindepräsidenten und der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.</p> <p>³ Die Amtszeit als Mitglied des Gemeinderats vor der Wahl in das Präsidium wird für die Amtszeitbeschränkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nicht angerechnet.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 bis 3 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in die gleiche Behörde oder Funktion gewählt werden.</p>	<p>vollen aufeinanderfolgenden und ununterbrochenen Amtsdauern für die nächsten vier Jahre für das gleiche Organ nicht wiederwählbar.</p> <p>² Angefangene Amtsdauern werden bei der Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.</p>	<p>Wiederwählbarkeit höchstens für eine Amtsdauer eingeschränkt werden darf (Art. 35 Abs. 3 Gemeindegesetz). Absatz 5 trägt dieser Vorgabe Rechnung.</p> <p>Wie heute ist die Amtszeit der Mitglieder des Parlaments, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen auf drei volle Amtsdauern beschränkt (Abs. 1).</p> <p>Neu gilt auch für das Gemeindepräsidium eine Amtszeitbeschränkung. Der Vernehmlassungsentwurf sah eine Beschränkung auf vier volle Amtsdauern vor. Absatz 2 sieht neu, wie für die übrigen Behördenmitglieder, ein Maximum von drei Amtsdauern vor. Unverändert ist die Regelung, wonach die Amtszeit als Mitglied des Gemeinderats vor der Wahl in das Präsidium nicht angerechnet wird (Abs. 3). Nach dieser Regelung könnte eine Person, die dem Gemeinderat zunächst als «normales» Mitglied angehört und später als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird, bis zu sechs vollen Amtsdauern dem Gemeinderat angehören.</p>
<p>Art. 25 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse</p> <p>¹ Das Parlament, der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie beschliessen mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit diese Gemeindeordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.</p>	<p>Art 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p>¹ Gemeindeorgane gemäss Art. 6 Ziffern 2, 3 und 7 sowie die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihnen angehörenden Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Art. 37 Abs. 2 und 38 Ziff. 2.</p> <p>³ Bei Abstimmungen und Wahlen fallen Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimm- und Wahlzettel für die Berechnung des Ergebnisses ausser Betracht.</p> <p>⁴ Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Artikel 25 Absatz 1 entspricht der zwingenden kantonalen Vorgabe (Art. 12 Abs. 1 Gemeindeverordnung).</p> <p>Auch der Grundsatz, dass diese Gremien mit der Mehrheit der stimmenden – nicht: der reglementarisch vorgesehenen oder der anwesenden – Mitglieder beschliessen (Abs. 2), ist bereits im kantonalen Recht vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 Gemeindeverordnung), doch können die Gemeinden von dieser Regel abweichen. Für das Parlament sieht die Gemeindeordnung solche Abweichungen vor (vgl. Art. 37 Abs. 1). Für den Gemeinderat und die Kommissionen enthält die Gemeindeordnung keine besonderen Vorgaben. Denkbar ist, dass solche in die speziellen Regelungen über das Verfahren in diesen Gremien (Art. 50 Abs. 1 Bst. a, Art. 58 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2) aufgenommen werden.</p>

<p>Art. 26 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit</p>	<p>Art. 12 Sorgfalts- und Schweigepflicht</p> <p>¹ Organe und Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie halten sich an das geltende Recht und achten Sie halten sich an das geltende Recht und achten die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung.</p> <p>³ Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, wahren sie gegenüber Dritten Stillschweigen. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	<p>Artikel 26 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht und den gemeinderechtlichen Vorgaben (vgl. z.B. Art. 80 Gemeindegesetz), ist aber redaktionell etwas neu gefasst. Aufgaben können nicht, wie dies Artikel 12 Absatz 1 der geltenden Gemeindeordnung vorsieht, die Organe als solche, sondern nur deren Mitglieder gewissenhaft erfüllen.</p> <p>Die Pflicht zur Beachtung des geltenden Rechts, die Artikel 12 Absatz 2 der geltenden Gemeindeordnung speziell hervorhebt, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Auf die Aufnahme dieser Bestimmung ist deshalb verzichtet worden. Aus dem gleichen Grund nicht aufgenommen worden ist der Vorschlag aus der Vernehmlassung, in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Achtung der Rechte und Würde aller Menschen zu erwähnen. Regelungen in dieser Richtung sind richtigerweise Gegenstand der Grundsatzbestimmungen am Anfang, namentlich in der Präambel oder in Artikel 2.</p>
<p>Art. 27 Ausstand</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer</p> <p>a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p>b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die gesamte Behandlung des Geschäfts, namentlich auf die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.</p>	<p>Art. 13 Ausstand</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung (Vorbereitung, Präsentation, Beratung und Beschlussfassung) ausstandspflichtig.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p>a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p>b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.</p>	<p>Im Gegensatz zum Verwandtenausschluss (Art. 22) stellt sich in der Praxis verhältnismässig oft das Problem der Ausstandspflicht. Artikel 27 enthält deshalb nicht nur einen allgemeinen Hinweis auf das kantonale Recht, sondern gibt inhaltlich wieder, wann eine Ausstandspflicht besteht und was sie bedeutet.</p> <p>Die Regelung in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 entspricht den verbindlichen und grundsätzlich abschliessenden Vorgaben in den Artikeln 47 und 48 des Gemeindegesetzes. Absatz 3 verdeutlicht wie Artikel 13 Absatz 1 der geltenden Gemeindeordnung in Anlehnung an die Gerichtspraxis, was die Ausstandspflicht umfasst.</p>

<p>⁴ Ausstandspflichtige müssen ihre Interessen von sich aus offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.</p> <p>⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht</p> <p>a an der Urne, b im Parlament.</p>	<p>⁴ Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht:</p> <p>a. an der Urne, b. an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.</p>	
<p>Art. 28 Rügepflicht</p> <p>¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an Sitzungen des Parlaments, des Gemeinderats oder einer Kommission muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.</p> <p>² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen oder Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.</p>		<p>Artikel 28 erwähnt neu ausdrücklich die Rügepflicht. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der kantonalen Vorgabe in Artikel 49a des Gemeindegesetzes und ist deklaratorischer Natur. Eine materielle Änderung ist mit der expliziten Regelung in Artikel 28 nicht verbunden.</p>
<p>Art. 29 Ausscheiden aus einer Behörde oder einem Dienst</p> <p>¹ Wer aus dem Gemeinderat, dem Parlament oder einer Kommission oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, ist verpflichtet, von allen Ämtern in andern Organisationen zurückzutreten, die aufgrund der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 8 Amtsdauer</p> <p>¹⁻³ ...</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen legen bei ihrem Ausscheiden alle Funktionen nieder, die ihnen infolge ihrer Zugehörigkeit zum Organ übertragen worden sind. Diese Vorschrift ist sinngemäss auch auf das Gemeindepersonal anwendbar. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Artikel 29 entspricht grundsätzlich Artikel 8 Absatz 4 der geltenden Gemeindeordnung, ist aber redaktionell etwas anders gefasst. Wird eine Person aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit für die Gemeinde durch Dritte, beispielsweise durch die Generalversammlung der Aktionäre einer AG, in ein bestimmtes Amt gewählt, wird sie in der Regel mindestens de facto als Vertretung der Gemeinde wahrgenommen. Artikel 29 will verhindern, dass nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Dienst der Anschein besteht, die Person sei immer noch für die Gemeinde tätig.</p> <p>Unter Umständen kann es aber durchaus im Interesse der Gemeinde liegen, dass eine solche Person ein bestimmtes Amt weiterhin ausübt. Absatz 2 sieht deshalb Ausnahmen in begründeten Fällen vor.</p>
<p>3.4 Das Parlament</p>	<p>III. Der Grosse Gemeinderat</p>	

3.4.1 Zusammensetzung und Organisation	A. Organisation	
<p>Art. 30 Mitgliederzahl Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 32 Mitgliederzahl Der Grosse Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.</p>	<p>Wie bereits dem Abschnittstitel vor Artikel 30 und weiteren Bestimmungen (z.B. Art. 25 und 27 bis 29) zu entnehmen ist, bezeichnet die Gemeindeordnung den Grosse Gemeinderat neu als Parlament. Rechtlich betrachtet sind die Gemeinden frei, wie sie dieses Organ bezeichnen. Das Gemeindegesetz spricht in der Regel vom «Parlament» oder «Gemeindeparlament». Auch die Gemeinde Köniz verwendet den Begriff «Parlament».</p> <p>Das kantonale Recht schreibt für das Gemeindeparlament ein Minimum von 30 Mitgliedern vor (Art. 24 Abs. 3 Gemeindegesetz). Artikel 30 sieht vor, dass das Parlament nach wie vor 40 Mitglieder aufweist. Abgesehen von der Bezeichnung des Gremiums ist mit dieser Bestimmung somit keine Änderung verbunden.</p> <p>Dem in der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschlag, besondere Sitze im Parlament für die Jugend vorzusehen, hat aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden können. Dem Parlament können nur Stimmberechtigte angehören (Art. 35 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz). Möglich, aber von der Mitgliedschaft im Parlament zu unterscheiden sind besondere Mitwirkungsrechte wie eine Jugendmotion, wie sie Artikel 5 vorsieht (vgl. Bemerkungen zu Art. 5).</p>
<p>Art. 31 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Parlaments können sich bei Verhinderung aus wichtigem Grund, namentlich wegen Elternzeit, Krankheit, Unfall oder einer auswärtigen Ausbildung, während einer Zeit von mindestens drei bis höchstens neun Monaten, höchstens aber während 18 Monaten pro Amtsdauer, im Parlament vertreten lassen.</p> <p>² Die Vertretung erfolgt durch eine Person, die anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahl auf der gleichen Liste für die Wahl in das Parlament kandidiert hat, oder,</p>		<p>Artikel 31 über die Stellvertretung im Parlament ist neu. Eine solche Stellvertretung ist in der Praxis selten, aber gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage rechtlich zulässig. Sie wird derzeit namentlich im Zusammenhang mit der neuen Stadtordnung der Stadt Biel diskutiert. Die Stellvertretung ist ein wesentliches Element der Gemeindeorganisation und erfordert deshalb eine Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung (vgl. Art. 11 und 51 Gemeindegesetz). Eine Regelung «nur» in einem Reglement, beispielsweise in der Geschäftsordnung des Parlaments, genüge nicht. Artikel 31 enthält allerdings</p>

<p>wenn keine solche Person mehr vorhanden ist, nach den Bestimmungen des Reglements über die politischen Rechte über das Nachrücken vorgeschlagen wird.</p> <p>³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Sie oder er kann aber nicht in das Büro, in die Geschäftsprüfungskommission oder in eine andere Kommission gewählt werden, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Parlaments besteht.</p> <p>⁴ Stellvertretungen müssen öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 7 Abs. 3).</p> <p>⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>		<p>lediglich die wichtigsten Grundsätze. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung zu regeln sein (Abs. 5). Artikel 31 sieht vor, dass eine Stellvertretung während einer bestimmten Zeit unter den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen möglich ist. Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nach Absatz 2 (nur) eine Person sein, die anlässlich der Gesamterneuerungswahl auf der gleichen Liste wie das vertretene Parlamentsmitglied für die Wahl kandidiert hat oder im Rahmen einer Nachnominierung durch die Partei vorgeschlagen wird. Zulässig wäre es somit beispielsweise auch, dass eine Person, die anlässlich der Gesamterneuerungswahl aus der gleichen Liste gewählt worden, aber während der laufenden Legislatur aus dem Parlament ausgeschieden ist, als Stellvertreterin oder Stellvertreter wieder für eine beschränkte Zeit dem Parlament angehört.</p> <p>Absatz 4 sieht eine Pflicht zur vorgängigen öffentlichen Bekanntgabe der Stellvertretungen vor.</p> <p>Die Möglichkeit einer Stellvertretung war in der Vernehmlassung teilweise umstritten, ist aber mehrheitlich befürwortet worden.</p>
<p>Art. 32 Organisation</p> <p>¹ Das Parlament regelt seine interne Organisation, namentlich das Präsidium, das Büro und das Sekretariat, in der Geschäftsordnung.</p> <p>² Wer das Sekretariat führt, ist in dieser Tätigkeit vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung unabhängig und dem Präsidium des Parlaments unterstellt.</p>		<p>Die neue Gemeindeordnung verzichtet wie die heute geltende darauf, die interne Organisation des Parlaments und das Verfahren an den Sitzungen zu regeln. Das Parlament hat die entsprechenden Regelungen «in eigener Sache» nach Artikel 32 Absatz 1 selbst in der Geschäftsordnung zu beschliessen.</p> <p>Absatz 2 hält mit Blick auf die Gewaltenteilung immerhin fest, dass das Sekretariat auch dann, wenn es durch Personen aus der Gemeindeverwaltung betreut wird, in dieser Funktion einzig dem Parlament und nicht dem Gemeinderat unterstellt und verantwortlich ist.</p>
<p>3.4.2 Zuständigkeiten</p>	<p>B. Kompetenzen</p>	

<p>Art. 33 Vorlagen an die Stimmberechtigten</p> <p>¹ Das Parlament verabschiedet Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, und stellt diesen Antrag.</p> <p>² Es kann mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Geschäft, über das es unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, den Stimmberechtigten zum verbindlichen Beschluss unterbreiten (Devolution).</p>	<p>Art. 34 Kompetenzen, allgemeine</p> <p>¹ und ² ...</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat berät die Vorlagen zuhanden der Gemeindeabstimmung und erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten. Darin sind Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte gesondert darzustellen.</p> <p>⁴ Betrifft die Botschaft eine Initiative oder wird ein Geschäft gestützt auf ein Referendum den Stimmberechtigten unterbreitet, ist dem betreffenden Komitee Gelegenheit zu einer Begründung zu geben; diese kann nach Anhörung des Komitees bereinigt werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt der Grosse Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Artikel 33 Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht, verzichtet aber auf die Regelung von Einzelheiten betreffend das Zustandekommen und den Inhalt von Abstimmungsbotschaften. Eine detaillierte Regelung dieser Punkte in der Gemeindeordnung erscheint nicht stufengerecht.</p> <p>Absatz 2 sieht neu die Möglichkeit einer so genannten Devolution vor. Mit einer Devolution unterbreitet das Parlament ein Geschäft freiwillig den Stimmberechtigten. Ein entsprechendes Bedürfnis kann sich unter Umständen für ein besonders wichtiges Geschäft ergeben. Die Stadt Bern, welche die Möglichkeit der Devolution ebenfalls kennt, hat davon beispielsweise anlässlich der Ausgliederung der damaligen unselbständigen städtischen Werke in das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb) Gebrauch gemacht.</p> <p>Möglich ist eine Devolution nach Absatz 2 nur für Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterliegen und damit grosse Bedeutung aufweisen. Die Devolution erfordert zudem ein qualifiziertes Mehr, nämlich die Zustimmung von zwei Dritteln der Ratsmitglieder (nicht: der Anwesenden oder der Stimmenden).</p> <p>Die Devolution ist von einer Konsultativabstimmung nach Artikel 14 zu unterscheiden. Konsultativabstimmungen sind Abstimmungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten nicht zuständig sind; das Abstimmungsergebnis ist dementsprechend rechtlich unverbindlich und allenfalls ein «politisches Signal». Demgegenüber beschliessen die Stimmberechtigten aufgrund einer Devolution verbindlich über das unterbreitete Geschäft.</p>
<p>Art. 34 Wahlen</p> <p>¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte</p> <p>a die Mitglieder seines Büros,</p>	<p>Art. 39 Wahlen</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt vorbehältlich anderer Bestimmungen die Mitglieder und Präsidentinnen oder</p>	<p>Artikel 34 regelt die Wahl der Mitglieder von Gremien und weiterer Stellen durch das Parlament. Das Büro und die Geschäftsprüfungskommission sind Teil der internen Organisation und damit gewissermassen «Organe» des Parlaments. Dem Büro und der GPK können nach</p>

<p><i>b</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Es wählt im Weiteren</p> <p><i>a</i> die Präsidentinnen und Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Kommissionen, die das Parlament einsetzt,</p> <p><i>b</i> das Rechnungsprüfungsorgan,</p> <p><i>c</i> die Datenschutzaufsichtsstelle.</p>	<p>Präsidenten der in Art. 51 aufgeführten ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Er wählt eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.</p>	<p>Absatz 1 dementsprechend nur Mitglieder des Parlaments angehören («aus seiner Mitte»).</p> <p>Absatz 2 regelt die Wahl der Mitglieder von Gremien und weiterer Stellen ausserhalb des Parlaments. Die betreffenden Personen müssen nicht dem Parlament angehören und «aus seiner Mitte» gewählt werden. Das Parlament soll trotz der neuen, verhältnismässig offenen Regelung der Kommissionen (vgl. Art. 58 und 59) auf jeden Fall die Präsidien und die weiteren Mitglieder der Kommissionen wählen, die es selbst einsetzt (Bst. a), ebenso das Rechnungsprüfungsorgan (Bst. b) und die Datenschutzaufsichtsstelle (Bst. c; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 61).</p>
<p>Art. 35 Sachgeschäfte</p> <p>¹ Das Parlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p> <p><i>a</i> Reglemente mit Ausnahme der Geschäftsordnung, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,</p> <p><i>b</i> Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,</p> <p><i>c</i> bei unveränderter Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern und unverändertem Steuersatz für die Liegenschaftssteuer das Budget sowie die Steueranlage und den Satz für die Liegenschaftssteuer,</p> <p><i>d</i> neue einmalige Ausgaben von mehr als zweieinhalb Millionen bis fünf Millionen Franken,</p> <p><i>e</i> den Beitritt zu und den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Organisationsreglements eines Gemeindeverbands, die durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen sind,</p>	<p>Art. 35 Kompetenzen, gesetzgebende</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über Überbauungsordnungen, die nicht von den Bestimmungen der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweichen.</p> <p>² In endgültiger Zuständigkeit erlässt, ändert oder hebt der Grosse Gemeinderat alle Reglemente auf, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>³ Er erlässt oder ändert in endgültiger Zuständigkeit seine Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 36 Stellungnahme</p> <p>Der Gemeinderat kann dem Grossen Gemeinderat in Ausnahmefällen einzelne Teil-, Vor- oder Grundsatzfragen, allenfalls mit Varianten, zur Stellungnahme unterbreiten.</p> <p>Art. 37 Kompetenzen im Finanzbereich</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über</p> <p>1. das jährliche Budget und die Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern unter</p>	<p>Artikel 35 regelt die Zuständigkeiten des Parlaments für Sachgeschäfte, abgesehen von den Vorlagen an die Stimmberechtigten (Art. 33) und der besonderen Aufgabe der Aufsicht (Art. 36), wie Artikel 16 für die Stimmberechtigten konzentriert in einem einzigen Artikel.</p> <p>Absatz 1 führt die Sachgeschäfte auf, für die das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig ist. Die Aufzählung der einzelnen Gegenstände entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Abweichung unter Bst. a wörtlich derjenigen in Artikel 18 Absatz 1. Sie enthält gewisse inhaltliche Neuerungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1).</p> <p>Absatz 2 führt die Geschäfte auf, über die das Parlament abschliessend, ohne fakultatives Referendum, entscheidet. Die Regelung entspricht weitgehend, aber nicht vollständig dem bisherigen Recht. Die Ausgabengrenzen sind gegenüber dem Status quo leicht erhöht (Bst. c). In dieser Form neu ist Buchstabe e. Die Bestimmung stellt klar, dass das Parlament unter Umständen auch Ausgaben beschliessen kann, für die nach den allgemeinen Regeln grundsätzlich der Gemeinderat zuständig wäre. Solche Ausgaben könnten beispielsweise einmal zu beschliessen sein, wenn das Parlament gegen den Willen</p>

<p><i>f</i> die Verlängerung von Baurechten, soweit nicht der Gemeinderat oder das Parlament abschliessend zuständig ist,</p> <p><i>g</i> Änderungen eines beschlossenen Vorhabens oder den Verzicht auf ein Vorhaben nach Artikel 73 Absatz 2.</p> <p>² Es beschliesst in abschliessender Zuständigkeit</p> <p><i>a</i> seine eigene Geschäftsordnung,</p> <p><i>b</i> unter Vorbehalt von Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung nicht von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,</p> <p><i>c</i> neue einmalige Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis zweieinhalb Millionen Franken,</p> <p><i>d</i> alle Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 68),</p> <p><i>e</i> Verpflichtungs- und Nachkredite unterhalb der Ausgabengrenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 68 für eigene Vorhaben des Parlaments, seines Büros oder seiner Kommissionen sowie für die Datenschutzaufsichtsstelle,</p> <p><i>f</i> die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>³ Es genehmigt</p> <p><i>a</i> die Jahresrechnung,</p> <p><i>b</i> die Abrechnung von Verpflichtungskrediten für Investitionen, welche die Stimmberechtigten oder das Parlament beschlossen haben.</p> <p>⁴ Es nimmt den Finanzplan und den Investitionsplan zur Kenntnis.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann das Parlament zu Geschäften aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich konsultativ befragen.</p>	<p>Vorbehalt des fakultativen Referendums und von Art. 23 Ziff. 1.</p> <p>2. Verpflichtungskredite</p> <p><i>a.</i> von mehr als 250'000 Franken bis 2 Millionen Franken abschliessend;</p> <p><i>b.</i> von mehr als 2 Millionen Franken bis 4 Millionen Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;</p> <p>3. die Genehmigung</p> <p><i>a.</i> der Gemeinderechnung,</p> <p><i>b.</i> der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden,</p> <p><i>c.</i> des Investitionsplanes.</p> <p>² Beschlüsse gemäss Absatz 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. c bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder.</p> <p>Art. 38 Kompetenzen, besondere</p> <p>In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Grosse Gemeinderat über</p> <p>1. die Genehmigung des jährlichen Verwaltungsberichtes des Gemeinderates;</p> <p>2. die Summe der Stellenpunkte für die ganze Verwaltung. Beschlüsse über die Veränderung der Gesamtzahl der Stellenpunkte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder;</p> <p>3. die Ermächtigung zur Anhebung und Beilegung von Zivil- und Verwaltungsprozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 47);</p> <p>4. die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen, wobei die zu erbringende Leistung und die zu erzielende Wirkung in den Grundzügen festzulegen sind;</p>	<p>des Gemeinderats eine parlamentarische Untersuchung (Art. 43 ff.) beschliesst, und ebenso für Stellen, die ihre Aufgaben unabhängig vom Gemeinderat und von der Verwaltung wahrnehmen können müssen, wie namentlich die Datenschutzaufsichtsstelle. Unabhängig vom Streitwert des Verfahrens ist das Parlament immer abschliessend für die Anhebung oder Beilegung von Prozessen zuständig, soweit diese Beschlüsse nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen (Bst. f).</p> <p>Absatz 3 führt Geschäfte auf, die durch das Parlament zu genehmigen sind. Eine Genehmigung unterscheidet sich von einem Beschluss in der Sache dadurch, dass das Parlament die Genehmigung eines vorbereiteten Geschäfts oder eines bereits gefassten Beschlusses nur erteilen oder verweigern, nicht aber das Geschäft selbst gestalten kann.</p> <p>Absatz 4 sieht vor, dass das Parlament den Finanzplan und den Investitionsplan förmlich zur Kenntnis nimmt. Diese Pläne unterliegen somit nicht der förmlichen Genehmigung durch das Parlament. Das Parlament und seine Mitglieder haben aber die Möglichkeit, im Rahmen der Diskussion ihre Haltung dazu zum Ausdruck zu bringen.</p>
--	--	---

	5. Richtpläne und Richtlinien, die eine Überbauungsordnung ergänzen, welche in seine Zuständigkeit fällt.	
<p>Art. 36 Aufsicht</p> <p>¹ Das Parlament übt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung aus.</p> <p>² Es nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen und vom jährlichen Verwaltungsbericht des Gemeinderats.</p> <p>³ Es kann den beaufsichtigten Stellen keine verbindlichen Weisungen erteilen und im Rahmen ihrer Aufsicht keine Beschlüsse des Gemeinderats oder der Verwaltung aufheben oder ändern.</p>	<p>Art. 34 Kompetenzen, allgemeine</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderates aus. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er parlamentarische Kommissionen, Ausschüsse oder einzelne Personen einsetzen.</p> <p>² Es steht ihm kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung zu.</p> <p>³⁻⁵ ...</p>	<p>Die Oberaufsicht über die Exekutive (Gemeinderat und Verwaltung) gehört zu den klassischen Zuständigkeiten eines Parlaments. Artikel 36 hält in Absatz 1 zunächst diesen Grundsatz fest und bringt in Absatz 2 zum Ausdruck, wie diese Aufsicht im Rahmen des «courant normal» unter anderem wahrgenommen werden kann. Diese Regelung ist nicht abschliessend. Im Rahmen der Aufsicht können gestützt auf Absatz 1 durchaus auch konkrete Geschäfte und Vorgänge in der Exekutive untersucht werden. Eine solche Prüfung erfolgt aber sinnvollerweise nicht durch das Ratsplenum, sondern durch die Geschäftsprüfungskommission (Art. 42) oder gegebenenfalls im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung (Art. 43).</p> <p>Die parlamentarische Oberaufsicht ändert nichts an den gesetzlichen Zuständigkeiten. Das Parlament tritt auch in diesem Zusammenhang nicht an die Stelle der beaufsichtigten Behörden und kann ein beanstandetes Verhalten höchstens indirekt sanktionieren, beispielsweise dadurch, dass es neue gesetzliche Vorgaben erlässt. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit, wird aber in Absatz 3 im Interesse der allseitigen Klarheit ausdrücklich festgehalten.</p>
3.4.3 Geschäftsgang		
<p>Art. 37 Allgemeines</p> <p>¹ Das Parlament beschliesst über eine Devolution nach Artikel 33 Absatz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und über neue einmalige Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 35 Abs. 1 Bst. d), sowie über die Einsetzung einer</p>		<p>Die geltende Gemeindeordnung regelt das Verfahren an den Sitzungen des Parlaments grundsätzlich nicht. Dieses Verfahren wird sinnvollerweise stufengerecht in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>Artikel 37 enthält immerhin einer Regelung zur praktisch wichtigen Frage, wie Beschlüsse gültig zustande</p>

<p>parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 43 ff.) mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p> <p>² Es entscheidet über weitere Sachgeschäfte mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.</p> <p>³ Es regelt den Geschäftsgang im Übrigen in der Geschäftsordnung.</p>		<p>kommen. Abgesehen von den in Absatz 1 genannten besonderen Fällen gilt der Grundsatz, dass die Mehrheit der Stimmenden (nicht: der reglementarisch vorgesehenen oder der anwesenden Mitglieder) entscheidet. Von diesem Grundsatz geht auch das kantonale Recht aus, dass allerdings Abweichungen zulässt (Art. 12 Abs. 2 Gemeindeverordnung).</p>
<p>Art. 38 Parlamentarische Vorstösse</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Parlaments kann Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.</p> <p>² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten. Sie kann weitere parlamentarische Vorstösse vorsehen.</p>		<p>Artikel 38 über die parlamentarischen Vorstösse ist neu, enthält aber in materieller Hinsicht keine Änderung. Absatz 1 führt die Formen auf, die in den Artikeln 34 ff. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats bereits heute vorgesehen sind. Die Bestimmung regelt aber weder die Voraussetzungen oder den möglichen Gegenstand der Vorstösse noch das Verfahren, sondern überlässt dies der Regelung in der Geschäftsordnung.</p> <p>Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht abschliessend zu verstehen. Das Parlament kann nach dem zweiten Satz in Absatz 2 neue Formen vorsehen, ohne für diese irgendwelche Vorgaben zu statuieren. Grundsätzlich denkbar wären auch einigermaßen originelle Arten der Intervention.</p>
<p>Art. 39 Digitale Sitzungen</p> <p>¹ Das Parlament kann Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.</p> <p>² Die Öffentlichkeit der Sitzung muss gewährleistet sein.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeit zur Einberufung einer digitalen Sitzung und das Verfahren.</p>		<p>Artikel 39 ist neu und nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Pandemie in den Entwurf aufgenommen worden. Die Bestimmung entspricht teilweise Regelungen, wie sie andere Gemeinden in letzter Zeit beschlossen haben.</p> <p>Nach übergeordnetem Recht sind digitale (virtuelle) Parlamentsitzungen per Videokonferenz oder in anderer Form zulässig. Eine Diskussion ist in diesem Fall – anders als im Rahmen eines für Parlamente unzulässigen Zirkularbeschlusses – möglich. Das Legalitätsprinzip verlangt für solche Sitzungen eine gesetzliche Grundlage. Eine solche Grundlage enthält das kantonale Recht nicht; sie muss somit in das gemeindeeigene Recht</p>

		<p>aufgenommen werden. Eine Regelung in der Gemeindeordnung selbst erscheint zumindest angezeigt.</p> <p>Digitale Sitzungen müssen nach Absatz 1 die Ausnahme bilden und sind nur zulässig, wenn eine Sitzung vor Ort beispielsweise aufgrund behördlicher Anordnungen nicht durchgeführt werden darf oder den Mitgliedern nicht zugemutet werden kann. Eine digitale Sitzung kann kaum mehr als eine «Notlösung» sein und wird die lebendige Auseinandersetzung vor Ort nicht vollständig ersetzen können. Absatz 2 schreibt vor, dass die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet sein muss. Diese Vorgabe entspricht zwingendem übergeordnetem Recht (Art. 11 Abs. 1 IMG). Wie und mit welchen technischen Mitteln sie genau umgesetzt wird, ist stufengerecht in der Geschäftsordnung zu regeln. Die vor Kurzem beschlossene neue Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats enthält bereits entsprechende Bestimmungen in den Artikeln 4 und 5.</p>
3.4.4 Geschäftsprüfungskommission	C. Geschäftsprüfungskommission	
<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Das Parlament wählt die Mitglieder nach jeder Gesamterneuerungswahl aus seiner Mitte. Es achtet auf eine angemessene Vertretung der im Parlament vertretenen Fraktionen.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Büro des Parlaments angehören.</p> <p>⁴ Das Parlament wählt jährlich gleichzeitig mit der Bestellung seines Büros die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Es achtet darauf, dass die Fraktionen im Präsidium im Turnus angemessen vertreten sind.</p>	<p>Art. 40 Mitglieder, Wahlart</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Sie wird nach jeder Gesamterneuerungswahl aus der Mitte des Grossen Gemeinderates gewählt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden jährlich gleichzeitig mit der Bestellung des Büros des Grossen Gemeinderates gewählt. Dabei ist ein Turnus anzuwenden, der den Fraktionsstärken Rechnung trägt</p>	<p>Artikel 40 regelt die Geschäftsprüfungskommission inhaltlich grundsätzlich wie das bisherige Recht. Der Hauptvorschlag im Vernehmlassungsentwurf sah wie das bisherige Recht fünf Mitglieder, die Variante sah sieben Mitglieder vor. Für eine grössere Mitgliederzahl spricht namentlich die bessere Verankerung der Kommission in den Parteien und Fraktionen. Umgekehrt sprechen Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz (Belastung der Ratsmitglieder, Bedürfnis nach raschen und «schlanken» Entscheidungen) tendenziell für ein kleineres Gremium. In der Vernehmlassung wurden zur Mitgliederzahl unterschiedliche Auffassungen vertreten. Für den Gemeinderat überwiegen unter dem Strich die Argumente für eine Erhöhung auf sieben Mitglieder.</p>

		Die Mitgliederzahl müsste nicht zwingend in der Gemeindeordnung selbst, sondern könnte auch in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt werden.
<p>Art. 41 Prüfung der Geschäfte</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft Sachgeschäfte des Parlaments mit Ausnahme parlamentarischer Vorstösse, soweit das Parlament dafür nicht eine besondere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt.</p> <p>² Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte</p> <p>a Einsicht in Akten nehmen, soweit dies für die Behandlung des Geschäfts erforderlich ist,</p> <p>b den Gemeinderat und dessen Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen,</p> <p>c im Einverständnis mit dem Gemeinderat oder dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und Sachverständige zum Geschäft befragen.</p> <p>³ Ausgenommen vom Einsichtsrecht nach Absatz 2 Buchstabe a sind interne Arbeitspapiere, Entwürfe und Mitberichte.</p>	<p>Art. 41 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ...</p> <p>² Sie prüft alle wichtigen vom Grossen Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte, sofern dafür nicht besondere Kommissionen bestellt werden.</p> <p>³ Der Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.</p>	<p>Anders als heute werden die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission neu in zwei verschiedenen Artikeln geregelt. Artikel 41 regelt die Prüfung der Geschäfte, die dem Parlament unterbreitet werden. Die Absätze 2 und 3 über die Informationsrechte sind neu. Eine einigermassen präzise Regelung dieser Rechte erscheint im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt, zumal diese Rechte gerade dann von Bedeutung sind, wenn Differenzen zwischen dem Gemeinderat und dem Parlament bestehen. Inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen an den Regelungen im Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz).</p> <p>Die Absätze 2 und 3 gelten für die Prüfung der Geschäfte des Parlaments. Soweit die GPK im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion tätig ist, gelten die weitergehenden Rechte nach Artikel 42 Absatz 2. Noch weiter reichen die Informationsrechte, wenn die GPK mit einer parlamentarischen Untersuchung nach den Artikeln 43 ff. betraut ist (vgl. Art. 44).</p>
<p>Art. 42 Aufsicht</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beaufsichtigt im Auftrag und nach den Vorgaben des Parlaments die Geschäftsführung des Gemeinderats und die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Sie kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu diesem Zweck zusätzlich zu den Befugnissen nach Artikel 41 Absatz 2</p> <p>a Einsicht in Beschlüsse des Gemeinderats, interne Arbeitspapiere, Entwürfe und Mitberichte nehmen,</p> <p>b Stellen der Gemeindeverwaltung besuchen und Akten dieser Stellen einsehen,</p>	<p>Art. 41 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Aufgabenerfüllung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung im Sinne von Art. 3.</p> <p>²</p> <p>³ Der Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.</p>	<p>Artikel 42 regelt die zweite Hauptaufgabe der Geschäftsprüfungskommission, nämlich die Aufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Absatz 1 hält dazu fest, dass die Kommission diese Aufgabe im Auftrag und nach den Vorgaben des Parlaments erfüllt (vgl. auch Art. 36). Das Parlament kann der GPK sowohl konkrete positive Prüfaufträge erteilen als auch einschränkende Vorgaben zur Frage beschliessen, wie die GPK tätig oder gegebenenfalls nicht tätig werden soll.</p> <p>Absatz 2 regelt die besonderen Informationsrechte, die der GPK zusätzlich zum «courant normal» im Rahmen der Prüfung der Geschäfte (Art. 41 Abs. 2) zustehen. Auch diese eher detaillierten Regelungen erscheinen</p>

<p>c Mitarbeitende ohne Einverständnis des Gemeinderats befragen.</p> <p>³ Sie berichtet dem Parlament über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge.</p>		<p>insbesondere im Interesse der Rechtssicherheit und allseitigen Klarheit angezeigt.</p>
<p>3.4.5 Parlamentarische Untersuchung</p>		
<p>Art. 43 Grundsatz</p> <p>¹ Das Parlament kann zur Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Es kann die Geschäftsprüfungskommission mit dieser Aufgabe betrauen.</p> <p>³ Es bestimmt den Gegenstand der Untersuchung und den Auftrag der Kommission und beschliesst die dafür erforderlichen Ausgaben.</p> <p>⁴ Es hört den Gemeinderat vor der Einsetzung der Kommission an.</p>		<p>Die Artikel 43 bis 45 über die parlamentarische Untersuchung sind neu. Sie werden, wenn überhaupt, nur selten zur Anwendung kommen, dürften aber gerade in Situationen Bedeutung erhalten, in denen das Verhältnis zwischen Parlament und Gemeinderat belastet ist. Es erscheint aus diesem Grund, aber auch im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt, diese «gewaltenübergreifende» Massnahme einigermaßen präzise zu regeln. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den Regelungen des Kantons und der Stadt Bern, die dazu ähnliche Bestimmungen wie der Kanton erlassen hat.</p> <p>Parlamentarische Untersuchungen gehen über die Aufsicht im Rahmen des «courant normal» deutlich hinaus und sind in der Praxis selten. Absatz 1 sieht dafür eher hohe Hürden vor. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn besondere Vorkommnisse von grosser Tragweite zu untersuchen sind. In formeller Hinsicht erfordert eine solche Untersuchung die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, d.h. von mindestens 21 Mitgliedern.</p> <p>Mit einer parlamentarischen Untersuchung kann nach Absatz 2 sowohl die Geschäftsprüfungskommission als auch eine eigens dafür bestellte nichtständige Kommission beauftragt werden. Darüber entscheidet das Parlament, das auch den Gegenstand der Untersuchung festlegen und die dafür erforderlichen Mittel beschliessen muss (Abs. 3). Im Sinn des rechtlichen Gehörs muss der Gemeinderat vor dem Beschluss angehört werden (Abs. 4).</p>

Art. 44 Verfahren		
<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt in sinngemässer Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p> <p>² Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel (Art. 43 Abs. 3) über die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Massnahmen und namentlich den Beizug Dritter.</p> <p>³ Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss Auskunft über Wahrnehmungen im Rahmen ihrer behördlichen oder dienstlichen Funktion zu erteilen.</p> <p>⁴ Die Kommission hört den Gemeinderat an, wenn sie Personen zu Tatsachen befragen oder Akten erheben will, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Verweigert der Gemeinderat die Ermächtigung zur Bekanntgabe, entscheidet die Kommission.</p> <p>⁵ Die Kommission berichtet dem Parlament über das Untersuchungsergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.</p>		<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission verfügt nach Artikel 44 über weitgehende Befugnisse. Sie kann Mitglieder des Gemeinderats und Mitarbeitende auch gegen den Willen des Gemeinderats zu Angelegenheiten befragen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen (Abs. 3 und 4). Für das Verfahren gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Dies bedeutet einerseits beispielsweise, dass der Kommission die gesetzlich vorgesehenen Beweismassnahmen wie beispielsweise Zeugenbefragungen (Art. 19 Abs. 1 Bst. e VRPG) zur Verfügung stehen. Andererseits muss sich die Kommission ihrerseits an die verfahrensrechtlichen Vorgaben, beispielsweise betreffend das rechtliche Gehör und die damit verbundenen Rechte der Betroffenen (Art. 21 ff. VRPG), halten (Abs. 1).</p>
Art. 45 Verfahrensrechte Betroffener		
<p>¹ Der Gemeinderat und die von der Untersuchung betroffenen Personen haben das Recht, an Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.</p> <p>² Sie können Einsicht in Befragungsprotokolle und weitere Untersuchungsakten nehmen und sich vor Abschluss der Untersuchung zum Untersuchungsergebnis äussern.</p> <p>³ Sie können sich verbeiständen oder vertreten lassen.</p> <p>⁴ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Teilnahme an Befragungen und auf Akteneinsicht während der Untersuchung vorübergehend</p>		<p>Die Bedeutung einer parlamentarischen Untersuchung und die weitreichenden Befugnisse der damit beauftragten Kommission rechtfertigen eine eher ausführliche gesetzliche Regelung der Verfahrensrechte der Betroffenen. Auch diese Bestimmungen in Artikel 45 orientieren sich an den Regelungen des Kantons und der Stadt Bern. Sie wiederholen zu einem guten Teil, was sich aus dem VRPG ergibt, gehen aber teilweise darüber hinaus, weil der Gemeinderat als das für die Gemeindeverwaltung verantwortliche Organ zwar von der Untersuchung betroffen, aber unter Umständen nicht Partei im klassischen Sinn des VRPG ist.</p>

verweigern oder beschränken, soweit dies für die Untersuchung unerlässlich ist. Sie darf auf so beschaffte Beweismittel nur abstellen, soweit sie den Gemeinderat und betroffene Personen über den wesentlichen Inhalt informiert und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat.		
3.5 Der Gemeinderat	IV. Der Gemeinderat	
3.5.1 Organisation	A. Aufgaben und Organisation	
Art. 46 Mitgliederzahl, Pensum ¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ein Vollamt, die weiteren Mitglieder üben ein Nebenamt aus.	Art. 43 Mitglieder ¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgaben im Nebenamt. ³ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt den Geschäftsgang und die Zeichnungsberechtigung.	Artikel 46 entspricht dem bisherigen Recht. Die Bestimmung beschränkt sich aber auf die Regelung der Mitgliederzahl und des Pensums. Dass der Gemeinderat den Geschäftsgang und die Zeichnungsberechtigung selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln hat, wird aus systematischen Gründen nicht in der Bestimmung über die Mitglieder geregelt, sondern ergibt sich aus Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a.
Art. 47 Konstituierung ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.		Artikel 47 ist in dieser Form neu, hält aber nur ausdrücklich fest, was sich bereits heute aus der geltenden Zuständigkeitsordnung ergibt.
Art. 48 Ressorts ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats ist im Rat verantwortlich für einen oder mehrere Aufgabenbereiche (Ressort). ² Der Gemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er kann die Zuweisung mit Zustimmung von fünf Mitgliedern während einer Amtsdauer ändern. ³ Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats		Artikel 48 über die Ressorts ist neu. Die Ressorts werden heute ausschliesslich in der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. Januar 2005 geregelt. Artikel 48 regelt nicht die einzelnen Ressorts, sondern lediglich den Grundsatz, dass der Gemeinderat über eine Ressortorganisation verfügt (Abs. 1) und die Ressorts den einzelnen Mitgliedern zuweist, sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortungen der

<p>a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Gemeinderats,</p> <p>b vertreten diese Geschäfte im Parlament sowie gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten.</p> <p>⁴ Stellen Unregelmässigkeiten die sachgerechte und rechtmässige Erfüllung der Aufgaben im Bereich eines Ressorts ernsthaft infrage, kann der Gemeinderat mit Zustimmung von fünf Mitgliedern die Ressortverantwortung einem Ratsmitglied für bestimmte oder unbestimmte Zeit, längstens bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, entziehen und das Ressort einem andern Mitglied übertragen.</p>		<p>Ratsmitglieder (Abs. 3). Diese Eckwerte sind für die Gemeindeorganisation bedeutsam und rechtfertigen eine allgemeine Regelung in der Gemeindeordnung.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Ressorts nicht etwa eine konkrete Verwaltungsorganisation, sondern einen bestimmten Aufgabenbereich und damit die inhaltliche Verantwortung der Ratsmitglieder für bestimmte Themen bezeichnen (Abs. 1). Es mag zwar naheliegen, dass die Verwaltung unter Berücksichtigung der einzelnen Ressorts organisiert wird, zwingend ist dies aber nicht (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 62). Darüber hat der Gemeinderat zu entscheiden (Art. 50 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>Die Zuweisung der Ressorts erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer und hat in der Regel für die gesamte Legislatur Bestand. Der Gemeinderat kann diese Zuweisung nach dem zweiten Satz in Absatz 2 aber während der Amtsdauer ändern. Eine solche Neuzuweisung könnte sich beispielsweise aufdrängen, wenn mangelndes Interesse an den konkreten Geschäften oder persönliche Konflikte Ursache des Problems sind. Von dieser Möglichkeit soll der Gemeinderat im Interesse der Kontinuität der Arbeit aber nur ausnahmsweise und bei ausgewiesenem Bedürfnis Gebrauch machen. Eine Neuzuweisung der Ressorts während einer laufenden Amtsdauer bedarf deshalb eines qualifizierten Mehrs von fünf Stimmen.</p> <p>Absatz 4 ist neu und entspricht dem Prinzip der «Selbstreinigung» nach Artikel 86 des Gemeindegesetzes, wonach die Gemeinden bei festgestellten Unregelmässigkeiten in erster Linie selbst für Abhilfe zu sorgen haben. Ist die sachgerechte und rechtmässige Erfüllung der Aufgaben im Bereich eines Ressorts ernsthaft infrage gestellt, kann der Gemeinderat die Ressortverantwortung einem Mitglied für bestimmte oder unbestimmte Zeit, längstens aber bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, entziehen und das Ressort einem andern Mitglied übertragen. Eine solche Massnahme stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung des betroffenen</p>
---	--	---

		<p>Ratsmitglieds dar und erfordert deshalb ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit (Zustimmung von fünf Mitgliedern). Sie darf nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung) nicht leichthin beschlossen werden. Einzelne Unregelmässigkeiten wie beispielsweise eine Verfügung, die in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird, reichen dazu sicher noch nicht aus. Kann das Ziel, nämlich eine funktionierende, rechtmässige Aufgabenerfüllung, mit andern, weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden, ist der Entzug des Ressorts nicht zulässig. Er darf nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch nicht länger als nötig andauern. Besteht nach einer gewissen Zeit Aussicht auf Besserung, ist die Massnahme aufzuheben.</p> <p>Der Entzug eines Ressorts dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gemeindeverwaltung. Die Massnahme hat in erster Linie objektive, organisatorische Bedeutung und nicht aufsichtsrechtlichen oder gar disziplinarischen Charakter.</p>
3.5.2 Zuständigkeiten	B. Kompetenzen	
<p>Art. 49 Führung der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant deren nachhaltige Entwicklung, koordiniert ihre Tätigkeiten und legt Ziele und Schwerpunkte fest.</p> <p>² Er vertritt die Gemeinde gegenüber dem Bund, dem Kanton, andern Gemeinden, weiteren Dritten und der Öffentlichkeit.</p> <p>³ Er entscheidet und verantwortet seine Beschlüsse als Kollegium.</p>	<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Er vertritt die Gemeinde nach Aussen, soweit dies nicht nach Gesetz oder nach der Gemeindeordnung Sache einer ständigen Kommission oder des Gemeindepersonals im Sinne von Art. 6 Ziff. 6 ist.</p>	<p>Im Gegensatz zu den Stimmberechtigten (Art. 16) werden die Zuständigkeiten des Gemeinderats nicht konzentriert in einem einzigen Artikel, sondern nach Themen gegliedert in verschiedenen Artikeln umschrieben.</p> <p>Artikel 49 regelt den «Grundauftrag» des Gemeinderats als Führungsorgan in Anlehnung an Artikel 25 Absatz 1 des Gemeindegesetzes und an Artikel 42 der geltenden Gemeindeordnung. Absatz 3 betont die Eigenschaft und Verantwortung des Gemeinderats als Kollektivorgan. Die Auffang-Generalklausel (vgl. Art. 42 Abs. 3 geltende Geschäftsordnung) findet sich in Artikel 53 über weitere Zuständigkeiten des Gemeinderats.</p>

<p>Art. 50 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt in Verordnungen</p> <p>a seine interne Organisation und das Verfahren an den Ratssitzungen (Geschäftsordnung),</p> <p>b die Organisation der Gemeindeverwaltung und gemeindeeigener Einrichtungen,</p> <p>c die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen durch Dritte.</p> <p>² Er erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten und des Parlaments sowie zu Erlassen des Bundes oder des Kantons, soweit der betreffende Erlass ihn dazu ermächtigt.</p> <p>³ Er passt Reglemente der Stimmberechtigten oder des Parlaments an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Gemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.</p>	<p>Art. 45 Kompetenzen, gesetzgebende</p> <p>In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Gemeinderat über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verordnung über das Aarebad; 2. ... 3. ... 4. die Verordnung über die Schulgeldbeiträge; 5. die Verordnung über die Elternmitwirkung; 6. die Verordnung über die Gemeindeausgleichskasse; 7. seine Geschäftsordnung. <p>Art. 57 Gliederung der Verwaltung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung fest und ist für die Aufgabenzuweisung verantwortlich.</p> <p>² ...</p> <p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹⁻⁸ ...</p> <p>⁹ Der Gemeinderat erlässt die Weisungen über den Finanzhaushalt. Er legt insbesondere die Zuständigkeit für die Verwendung der bewilligten Kredite fest.</p>	<p>Wie die geltende enthält auch die neue Gemeindeordnung einen besonderen Artikel über die Rechtsetzungszuständigkeiten des Gemeinderats. Die Regelung ist allerdings umfassender als heute und enthält namentlich in Absatz 2 einen generellen Hinweis auf die Zuständigkeit zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu Reglementen oder gegebenenfalls zu übergeordneten Erlassen.</p> <p>Absatz 1 führt die Verordnungen, die der Gemeinderat direkt gestützt auf die Gemeindeordnung erlassen kann, allgemeiner als heute auf und erwähnt neben der eigenen Geschäftsordnung (Bst. a) generell die Organisation der Gemeindeverwaltung (Bst. b) und die Benützung aller gemeindeeigenen Liegenschaften und Einrichtungen, nicht nur des Aarebads (Bst. c). Die Bestimmung hält anders als Artikel 57 Absatz 1 der geltenden Gemeindeordnung ausdrücklich fest, dass der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation nach dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung) durch Verordnung zu regeln hat. Aus ihr ergibt sich auch, dass der Gemeinderat die Zuständigkeit zur Verwendung bewilligter Mittel als Teil der Organisation neu nicht mehr in Weisungen, sondern durch Verordnung zu regeln hat (Bst. a und b). Das heute nur im Zusammenhang mit dem Finanzhaushalt erwähnte Weisungsrecht ist in allgemeiner Form in Artikel 51 Absatz 4 geregelt.</p> <p>Neu ist Absatz 3 über die Anpassung übergeordneter Erlasse. Diese Befugnis ergibt sich bereits aus Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes. Die vorliegende Bestimmung hat somit nur deklaratorische Bedeutung. Sie ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit aufgenommen.</p>

<p>Art. 51 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Er ist verantwortlich dafür, dass die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ erfüllt.</p> <p>³ Er sorgt für eine Verwaltungskultur, welche die Mitarbeitenden wertschätzt.</p> <p>⁴ Er erlässt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>⁵ Er beschliesst den Stellenplan.</p>	<p>Art. 57 Gliederung der Verwaltung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung fest und ist für die Aufgabenzuweisung verantwortlich.</p> <p>² Er ist zuständig für die Stellenbewirtschaftung im Rahmen der vom Grossen Gemeinderat festgelegten Summe der Stellenpunkte.</p> <p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹⁻⁸ ...</p> <p>⁹ Der Gemeinderat erlässt die Weisungen über den Finanzhaushalt. Er legt insbesondere die Zuständigkeit für die Verwendung der bewilligten Kredite fest.</p>	<p>Artikel 51 hebt wie das bisherige Recht die Verantwortung des Gemeinderats für die Gemeindeverwaltung hervor. Absatz 2 präzisiert, dass der Rat nicht nur für die Aufgabenzuweisung, sondern auch für die einwandfreie Aufgabenerfüllung verantwortlich ist.</p> <p>Absatz 3 war im Vernehmlassungsentwurf noch nicht enthalten. Er entspricht grundsätzlich einem in der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschlag, ist aber deutlich knapper formuliert. Die Bestimmung hat programmatischen Charakter.</p> <p>Absatz 4 ermächtigt und beauftragt den Gemeinderat als das für die Verwaltung verantwortliche Organ in allgemeiner Form, die erforderlichen Weisungen zu erlassen.</p> <p>Absatz 5 weist dem Gemeinderat neu die Zuständigkeit zum Beschluss des Stellenplans zu. Heute beschliesst der Grosse Gemeinderat den Rahmen in Form von Stellenpunkten; der Gemeinderat ist lediglich für die Stellenbewirtschaftung in diesem Rahmen zuständig und befugt. Ausgaben für die mit dem Stellenplan beschlossenen Stellen gelten als gebunden.</p>
<p>Art. 52 Finanzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich.</p> <p>² Er beschliesst</p> <p>a neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken,</p> <p>b Nachkredite nach Massgabe von Artikel 68 Absatz 1,</p> <p>c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,</p> <p>d den Finanzplan,</p> <p>e den Investitionsplan.</p>	<p>Art. 46 Kompetenzen im Finanzbereich</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neue Ausgaben und den Erwerb von Grundstücken bis 250'000 Franken; 2. Aufnahme von Anleihen oder Darlehen zur Finanzierung wahrgenommener Aufgaben; 3. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite in seiner Zuständigkeit; 4. gebundene Ausgaben; 5. den Finanzplan und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme; 6. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Baurechtsparzellen. 	<p>Artikel 52 Absatz 1 hebt zunächst ausdrücklich die Verantwortung des Gemeinderats für den Gemeindefinanzhaushalt im Sinn von Artikel 71 des Gemeindegesetzes hervor.</p> <p>Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Auch für den Gemeinderat sind, wie für das Parlament, die Ausgabengrenzen massvoll angehoben (Bst. a). Einzelne Bestimmungen der geltenden Gemeindeordnung sind nicht mehr aufgenommen. Der Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts ist aus systematischen Gründen nicht in die vorliegende Bestimmung, sondern in Artikel 53 aufgenommen (Abs. 3 Bst. c). Die Zuständigkeit zur Finanzierung beschlossener Vorhaben ergibt sich aus der Generalklausel in Artikel 53 Absatz 5.</p>

<p>Art. 53 Weitere Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Parlaments und der Stimmberechtigten vor und stellt dem Parlament Antrag.</p> <p>² Er führt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Parlaments aus.</p> <p>³ Er beschliesst</p> <p>a Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen;</p> <p>b geringfügige Änderungen der baurechtlichen Ordnung im Sinn der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung,</p> <p>c über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht bei Bau-rechten.</p> <p>⁴ Er beschliesst über den Erwerb von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von zweieinhalb Millionen Franken, wenn</p> <p>a das Geschäft nicht rechtzeitig dem Parlament unterbreitet werden kann oder</p> <p>b er dadurch ein gesetzlich oder vertraglich eingeräumtes Vorkaufsrecht der Gemeinde ausübt.</p> <p>⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.</p>	<p>Art. 47 Kompetenzen, besondere</p> <p>In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Gemeinderat über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts; 2. die Anhebung und Beilegung von Zivil- und Verwaltungsprozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren, sofern der Streitwert 250000 Franken nicht übersteigt; 3. die Eröffnung und Schliessung von Klassen und Schulen auf Antrag der Schulkommission; 4. die Einführung und Aufhebung von Spezial-, Förder- und Niveauunterricht auf Antrag der Schulkommission; 5. die Zuteilung der Aufgabenbereiche an die Mitglieder des Gemeinderates und die Regelung der Stellvertretung; 6. den Erlass von Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht betreffen; 7. den Erlass von Überbauungsordnungen, die einzig Detailerschliessungsanlagen festlegen; 8. geringfügige Änderungen im Sinne der Bauverordnung; 9. die der Gemeinde durch das Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum ZGB übertragenen Aufgaben. Mit den Testamentseröffnungen kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beauftragt werden. <p>Art. 48 Wahlen</p> <p>Der Gemeinderat ist Wahl- und Anstellungsbehörde, sofern diese Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht.</p>	<p>Artikel 53 führt in den vorangehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte weitere Zuständigkeiten auf. Auf einzelne heute explizit genannte Geschäfte kann aufgrund der Auffang-Generalklausel in Absatz 5 verzichtet werden. Andere Zuständigkeiten ergeben sich aus den schulrechtlichen Erlassen; eine Regelung in der Gemeindeordnung erscheint nicht stufengerecht.</p> <p>Umgekehrt enthält Artikel 53 neue Bestimmungen über die Zuständigkeiten im Verkehr mit dem Parlament (Abs. 1) und über besondere neue Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken (Abs. 4). Die Regelung in Absatz 4 Buchstabe a erscheint namentlich für Situationen angezeigt, in denen die Gemeinde die Möglichkeit hat, kurzfristig, beispielsweise im Rahmen einer Steigerung oder im Fall eines befristeten Angebots, ein Grundstück zu erwerben. Gälten in einer solchen Situation die ordentlichen Zuständigkeiten, könnte das zuständige Organ kaum rechtzeitig über das Geschäft beschliessen. Absatz 4 Buchstabe a setzt aber voraus, dass die Dringlichkeit objektiv gegeben ist. Bestünde an sich die Möglichkeit, das Geschäft rechtzeitig dem Parlament oder gegebenenfalls den Stimmberechtigten zu unterbreiten, handelt aber der Gemeinderat oder die Verwaltung nicht rasch genug, käme die Bestimmung nicht zur Anwendung.</p>

<p>Art. 54 Ausserordentliche Situationen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen ohne gesetzliche Grundlage die notwendigen Massnahmen ergreifen, um einer eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder einem allgemeinen sozialen Notstand zu begegnen.</p> <p>² Er kann in solchen Situationen für wichtige und dringende Vorhaben, die keinen Aufschub erdulden, mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission Ausgaben beschliessen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>³ Massnahmen nach Absatz 1 fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin, wenn sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht nachträglich durch das Parlament genehmigt werden.</p>		<p>Artikel 54 ist neu. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen «Notstandskompetenzen» sind auf wirklich ausserordentliche Situationen zugeschnitten. Die Bestimmung orientiert sich teilweise an den Regelungen in Artikel 91 der Kantonsverfassung (vgl. dazu auch Art. 88 Abs. 3 KV) und in Artikel 185 der Bundesverfassung.</p> <p>Artikel 54 geht weiter als das geltende Reglement vom 25. April 2006 betreffend Katastrophen und Notlagen, das in Artikel 5 einzig besondere präsidiale Anordnungen (vgl. Art. 57), aber keine besonderen «Notstandskompetenzen» des Gemeinderats vorsieht.</p>
<p>Art. 55 Delegation von Entscheidbefugnissen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Entscheidbefugnisse in bestimmten Geschäften oder Geschäftsbereichen, die ihm nach dieser Gemeindeordnung oder nach andern Erlassen zugewiesen sind, durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderats übertragen.</p> <p>² Er kann solche Befugnisse durch Verordnung an eine Stelle der Gemeindeverwaltung übertragen.</p> <p>³ Der Beschluss oder die Verordnung bezeichnet die entsprechenden Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die delegierten Befugnisse im Einzelnen.</p> <p>⁴ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf in jedem Fall einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.</p>		<p>Nach Artikel 26 des Gemeindegesetzes bestimmt das Organisationsreglement die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse verleihen kann. Artikel 55 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und enthält in den Absätzen 1 und 3 entsprechende Regelungen. Die Möglichkeit der Delegation an die Gemeindeverwaltung (Abs. 2) ergibt sich an sich bereits aus der Zuständigkeit zur Verwaltungsorganisation (Art. 50 Abs. 1 Bst. b), wird aber an dieser Stelle ebenfalls noch einmal ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Nicht zulässig wäre die Delegation von Verfügungsbefugnissen an einzelne Personen durch so genannten einfachen Beschluss. Eine Verfügungsbefugnis erfordert eine Grundlage in einem Erlass (Art. 31 Abs. 2 Gemeindegesetz), d.h. in einem Reglement oder in einer Verordnung. Absatz 4 hält dies im Interesse der Klarheit ausdrücklich fest. Für ständige Kommissionen gelten besondere strengere Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Art. 58).</p>

3.5.3 Gemeindepräsidium		
<p>Art. 56 Aufgaben Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und leitet die Sitzungen, b sorgt für die Koordination von Geschäften, die mehr als ein Ressort betreffen, c überwacht im Auftrag des Gemeinderats die Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung und steht dieser vor, d führt die Mitarbeitenden der obersten Hierarchiestufe. 	<p>Art. 44 Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsident</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht der ganzen Gemeindeverwaltung vor, beaufsichtigt die Mitarbeitenden der obersten Kaderstufe und überwacht den Gang der Verwaltung.</p> <p>² Sie oder er ist verantwortlich für alle diejenigen Verrichtungen, welche ihr oder ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung oder durch Gemeindereglemente zugewiesen sind.</p>	<p>Artikel 56 entspricht grundsätzlich Artikel 44 der geltenden Gemeindeordnung, hält aber zusätzlich fest, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident auch eine besondere Funktion innerhalb des Kollegiums hat (Bst. a und b). Diese Funktion ergibt sich heute aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (Art. 9). Sie ist für die Gemeindeorganisation von nicht zu unterschätzender Bedeutung und wird deshalb neu auch in der Gemeindeordnung verankert.</p>
<p>Art. 57 Präsidiale Anordnungen</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann an Stelle des Gemeinderats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>		<p>Die Möglichkeit präsidialer Anordnungen stellt in bestimmten (Ausnahme-)Situationen eine Notwendigkeit dar. Zu denken ist etwa an ein Gesuch um Fristverlängerung in einem bestimmten Verfahren, an dringende Antworten in organisatorischen Fragen, an eine fristlose Entlassung während der Ferien und an anderes mehr.</p> <p>Die geltende Gemeindeordnung regelt präsidiale Anordnungen nicht. Demgegenüber sieht die Geschäftsordnung des Gemeinderats vor, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident «in Fällen besonderer Dringlichkeit» anstelle des Rats «Präsidialverfügungen» erlassen kann (Art. 9 Abs. 4). Dieses Befugnis geht weit und wird deshalb neu ausdrücklich in der Gemeindeordnung verankert.</p> <p>Artikel 57 präzisiert, dass die besondere Befugnis des Präsidiums nicht ausschliesslich den Erlass förmlicher Verfügungen im Rechtssinn, sondern auch andere</p>

		<p>Anordnungen wie beispielsweise einen dringlichen Vertragsschluss oder die fristlose Kündigung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses umfasst. Im Übrigen entspricht die neue Regelung grundsätzlich dem, was die Geschäftsordnung bereits heute vorsieht.</p> <p>Präsidiale Anordnungen werden dem Gemeinderat nach Absatz 2 zur Kenntnisnahme und nicht zur förmlichen Genehmigung unterbreitet. Mit einem Genehmigungserfordernis wäre dem Bedürfnis nach einem raschen Entscheid in dringlichen Situationen nicht Rechnung getragen. Der Gemeinderat hätte aber die Möglichkeit, einen präsidialen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen, sofern damit nicht, beispielsweise mit dem Abschluss eines Vertrags oder einer ausgesprochenen Kündigung, bereits eine irreversible Situation geschaffen worden ist.</p> <p>Präsidiale Anordnungen sind nur möglich und zulässig, wenn die Angelegenheit tatsächlich «keinen Aufschub erduldet». Zu beachten ist auch, dass der Gemeinderat auch ohne besondere gesetzliche Grundlage im Zirkularverfahren beschliessen kann, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind (Art. 13 Abs. 1 Gemeindeverordnung). Auch aus diesem Grund wird von Artikel 57 mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Die Praxis ist in diesem Punkt streng. Präsidialentscheide im Sinn von Artikel 57 sind in einem Beschwerdeverfahren vereinzelt gar als nichtig erklärt worden, weil nach Auffassung der Beschwerdeinstanz keine zwingende Notwendigkeit für einen solchen Entscheid bestand.</p>
3.6 Kommissionen	V. Die ständigen Kommissionen	
<p>Art. 58 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten und das Parlament können durch Reglement ständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p>A. Organisation</p> <p>Art. 51 Aufzählung, Mitgliederzahl</p> <p>¹ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p>	<p>Die neue Gemeindeordnung enthält anders als die heute geltende abgesehen von der Geschäftsprüfungskommission keine Bestimmungen über die ständigen Kommissionen. Die GPK wird explizit geregelt, weil sie unter anderem die Aufsicht über den Gemeinderat und die</p>

<p>² Der Gemeinderat kann durch Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Baukommission 7 Mitglieder 2. ... 3. Finanzkommission 4. 7 Mitglieder 5. ... 6. Planungs- und Verkehrskommission 7 Mitglieder 7. Schulkommission 7 Mitglieder 8. Sportkommission 7 Mitglieder 9. Kommission für Abstimmungen und Wahlen 6 Mitglieder 10. Umweltschutzkommission 7 Mitglieder 11. Sozialkommission 7 Mitglieder 12. Kulturkommission 7 Mitglieder <p>² Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Anhang zur Gemeindeordnung bestimmt. Der Grosse Gemeinderat kann diesen Anhang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 29 anpassen.</p> <p>Art. 52 Wahlart</p> <p>¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates neu zu wählen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.</p> <p>² Bei der Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen gemäss Art. 39 und 51 ist grundsätzlich auf das bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erzielte Stimmenverhältnis abzustellen.</p>	<p>Verwaltung ausübt. Ihre Befugnisse berühren das «gewaltenteilige» Verhältnis zwischen Parlament und Gemeinderat und damit die Grundzüge der Gemeindeorganisation, die in der Gemeindeordnung zu regeln sind (Art. 11 und 51 Gemeindegesetz).</p> <p>Artikel 58 Absatz 1 und 2 überlässt es grundsätzlich den Stimmberechtigten, dem Parlament oder gegebenenfalls dem Gemeinderat, ständige Kommissionen einzusetzen und festzulegen, welche Aufgaben die Kommissionen erfüllen sollen und wie die Kommissionen organisiert sind. Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a hält aber fest, dass das Parlament auf jeden Fall selbst das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Kommissionen wählt, die es selbst einsetzt.</p> <p>Der Gemeinderat kann nach Absatz 2 nur Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Nach der (strengen) Rechtsprechung des Bundesgerichts bedürfen Kommissionen mit Entscheidbefugnis einer Grundlage in einem Reglement (BGer 1P.27/2002 vom 31. Mai 2002 i.S. Einwohnergemeinde Ostermundigen).</p> <p>Mit der neuen, offeneren Regelung in der Gemeindeordnung muss sich am Bestand und an den Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen nichts ändern. Das Parlament kann, wenn gewünscht, die bisher in der Gemeindeordnung und im Anhang geregelten Kommissionen ohne Weiteres beibehalten. Erforderlich ist dafür allerdings eine entsprechende gesetzliche Regelung in einem besonderen Reglement.</p>
--	--	--

	<p>³ Die einzelnen Mitglieder der Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu. Auf die fachlichen Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Bei der Besetzung der Präsidien ist eine angemessene Verteilung unter den Parteien anzustreben. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst und verteilen die Arbeit unter ihre Mitglieder.</p> <p>Art. 53 Geschäftsgang</p> <p>¹ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt sinngemäss für alle Kommissionen.</p> <p>² ...</p> <p>B. Kompetenzen</p> <p>Art. 54 Allgemeines</p> <p>¹ Soweit den Kommissionen nicht durch staatliche Erlasse oder Gemeindereglemente selbständige Befugnisse übertragen sind, äussern sie sich zu den vorgelegten Geschäften. Sie können dem Gemeinderat eigene Vorschläge aus ihrem Sachgebiet unterbreiten.</p> <p>² Den zuständigen Kommissionen sind alle vom Grossen Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte aus ihrem Fachbereich zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann den Kommissionen dauernd oder für bestimmte Aufgaben Fachleute beordnen. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	

<p>Art. 59 Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Das Parlament und der Gemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.</p>	<p>VI. Die nicht ständigen Kommissionen</p> <p>Art. 55 Organisatorisches, Aufgaben</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten, der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat können zur Vorbereitung, Leitung oder Überwachung einzelner Geschäfte und Aufgaben nicht ständige Kommissionen bestellen.</p> <p>² Mit der Einsetzung sind Mitgliederzahl, Arbeitsweise, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung festzulegen.</p> <p>³ Die nicht ständigen Kommissionen können zur Verfügung über Kredite oder zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigt werden. Im Übrigen stehen ihnen keine Entscheidungsbefugnisse, sondern nur die Vorbereitung, Leitung oder Überwachung der Geschäfte zu.</p>	<p>Artikel 59 über die nichtständigen Kommissionen entspricht grundsätzlich Artikel 55 der geltenden Gemeindeordnung, ist aber etwas konzentrierter und offener gefasst. Absatz 2 verzichtet auf einschränkende Vorgaben zu den Zuständigkeiten, wie sie die geltende Gemeindeordnung enthält. Es erscheint nicht angezeigt, dazu unbesehen und ohne Rücksicht auf den geplanten Einsatz der Kommissionen generelle Einschränkungen vorzusehen. Es wird am zuständigen Organ liegen, die Aufgaben und Befugnisse einer nichtständigen Kommission im konkreten Fall adäquat zu umschreiben.</p>
<p>3.7 Rechnungsprüfung, Datenschutz</p>	<p>VII. Das Rechnungsprüfungsorgan</p>	
<p>Art. 60 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>¹ Das Parlament wählt als Rechnungsprüfungsorgan jährlich eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>² Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsorgans ist auf vier Jahre beschränkt.</p> <p>³ Die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung und die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan berichtet dem Parlament über das Ergebnis seiner Prüfung und stellt diesem Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung.</p>	<p>Art. 39 Wahlen</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat ...</p> <p>² Er wählt eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.</p> <p>Art. 56 Aufgaben</p> <p>Das Rechnungsprüfungsorgan nimmt die Aufgaben gemäss Gemeindeverordnung wahr.</p>	<p>Artikel 60 entspricht materiell grundsätzlich dem geltenden Recht. Dass eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle die Rechnung prüft, wird aus systematischen Gründen in Artikel 60 über das Rechnungsprüfungsorgan und nicht, wie heute, im Zusammenhang mit den Wahlgeschäften des Grossen Gemeinderats festgehalten. Die neuen Bestimmungen sind insgesamt etwas präziser und umfassender als das geltende Recht. Erwähnt ist namentlich auch die Pflicht, dem Parlament zu berichten und Antrag zu stellen (Abs. 4).</p> <p>Artikel 23 Absatz 1 sieht auch für das Rechnungsprüfungsorgan eine Amtsdauer von vier Jahren vor. In der Praxis wird dieses Organ heute auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.</p>

<p>Art. 61 Aufsichtsstelle für Datenschutz</p> <p>¹ Das Parlament ernennt eine vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung unabhängige Person oder Organisation als Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Es kann die Geschäftsprüfungskommission als Aufsichtsstelle bezeichnen.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz wahr.</p> <p>³ Sie berichtet dem Parlament einmal jährlich.</p>		<p>Das aktuelle kantonale Datenschutzrecht verpflichtet die Gemeinden, eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle vorzusehen. Das Datenschutzreglement vom 22. November 2016 weist diese Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission zu und regelt auch deren Ausgabenkompetenz (Art. 12).</p> <p>Artikel 61 enthält neu eine Bestimmung auf Stufe Gemeindeordnung. Der Kanton hat in früheren Vorprüfungen teilweise darauf hingewiesen, dass er eine Regelung im Organisationsreglement erwartet, weil die Datenschutzaufsicht ein wesentliches Element der Gemeindeordnung darstelle. Möglich und wohl auch wahrscheinlich ist, dass die Datenschutzaufsicht im Rahmen der laufenden Totalrevision des Datenschutzgesetzes «kantonalisiert» wird, womit sich eine Bestimmung im Sinn von Artikel 61 erübrigen würde. Verbindliche Entscheide zu diesem Punkt sind allerdings bisher noch nicht gefallen. Es erscheint dementsprechend angezeigt, vorhanden eine Regelung in die Gemeindeordnung bzw. in den Entwurf aufzunehmen.</p> <p>Absatz 1 ist offen gefasst und bezeichnet keine konkrete Stelle, lässt aber gemäss dem zweiten Satz ausdrücklich zu, dass das Parlament die Geschäftsprüfungskommission als Aufsichtsstelle bestimmt. Die geltende Regelung im Datenschutzreglement muss dementsprechend nicht (zwingend) angepasst werden.</p>
<p>3.8 Gemeindeverwaltung und Mitarbeitende</p>	<p>VIII. Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung</p>	
<p>Art. 62 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung.</p> <p>² Er legt die Einzelheiten durch einfachen Beschluss in einem Funktionendiagramm fest.</p>	<p>Art. 57 Gliederung der Verwaltung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung fest und ist für die Aufgabenzuweisung verantwortlich.</p> <p>² Er ist zuständig für die Stellenbewirtschaftung im Rahmen der vom Grossen Gemeinderat festgelegten Summe der Stellenpunkte.</p>	<p>Artikel 62 hält fest, dass der Gemeinderat als das für die Verwaltung und deren Aufgabenerfüllung verantwortliche Organ (Art. 49) die Verwaltung selbst organisieren soll. Verbindliche inhaltliche Vorgaben zur Verwaltungsorganisation enthält die Bestimmung nicht. Der Gemeinderat kann die Verwaltung somit, wie heute, in Abteilungen und Bereiche mit grundsätzlich gleichberechtigten Abteilungs- oder Bereichsleitenden gliedern oder aber ein</p>

		<p>Modell mit einer Person vorsehen, welche, gewissermassen als CEO, der gesamten Gemeindeverwaltung und damit auch den Abteilungsleitenden vorsteht (Geschäftsführermodell oder Modell «City Manager»). Auch zu den Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung gibt Artikel 62 nichts vor.</p> <p>Absatz 1 wiederholt die bereits mit Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b gesetzte Vorgabe, dass er dies in Form einer Verordnung zu tun hat. Mit dem Organisationsverordnung vom 31. Januar 2005 ist diesem Erfordernis Rechnung getragen.</p> <p>Der in Absatz 2 verwendete Begriff «einfacher Beschluss» bezeichnet das Gegenstück zu einem Erlass wie namentlich einer Verordnung (vgl. Art. 62 Gemeindegesetz).</p>
<p>Art. 63 Mitarbeitende</p> <p>Das Parlament regelt die Grundsätze der Personalpolitik, das Arbeitsverhältnis mit den Mitarbeitenden sowie deren Rechte und Pflichten in einem Personalreglement.</p>	<p>Art. 58 Rechte und Pflichten</p> <p>Das Dienst- und Besoldungsrecht des Gemeindepersonals wird im Personalreglement geregelt.</p> <p>Art. 59 ...</p> <p>Art. 60 Oberste Kaderstufe</p> <p>Die Mitarbeitenden der obersten Kaderstufe erledigen ihre Aufgaben selbständig, verkehren direkt mit Amtsstellen und Dritten und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teil, die Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich behandeln. Sie haben Antragsrecht. Sie orientieren das zuständige Mitglied des Gemeinderates über alle besonderen Vorkommnisse und die wichtigen Geschäfte ihres Bereiches</p>	<p>Artikel 63 entspricht grundsätzlich der geltenden Regelung. Die heutigen Bestimmungen über die oberste Kaderstufe betreffen allerdings teilweise ausgesprochene Details. Eine Regelung dieser Punkte in der Gemeindeordnung erscheint nicht stufengerecht. Entsprechende Bestimmungen sind gegebenenfalls in die Verordnung über die Verwaltungsorganisation (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b, Art. 62 Abs. 1) aufzunehmen.</p>
4. Finanzhaushalt		

<p>Art. 64 Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben, namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.</p> <p>² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll für die Ziele nach Artikel 2 und die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.</p> <p>³ Sie sorgt mit geeigneten Instrumenten dafür, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen bleibt und eine übermässige Verschuldung vermieden wird.</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche Zahlungen über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden.</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit ist namentlich zu beschliessen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Investitionen und Investitionsbeiträge; b. die Überführung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt; c. die Bewilligung von neuen Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden; d. den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Gemeindeverordnung. <p>³ Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein bestimmtes Einzelvorhaben.</p> <p>⁴ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen darf.</p> <p>⁵ Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist, höchstens aber der Grosse Gemeinderat. Beträgt der Nachkredit insgesamt weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, ist immer der Gemeinderat zuständig.</p> <p>⁶ Über Verpflichtungskredite nach Abs. 2 Bst. a ist eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen.</p> <p>⁷ Für die Festlegung der finanziellen Zuständigkeit gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei der Zusicherung wiederkehrender Leistungen und bei Geschäften über beschränkte dingliche 	<p>Die geltende Gemeindeordnung enthält kein besonderes Kapitel über den Finanzhaushalt, aber einen sehr ausführlichen und eher unübersichtlichen Artikel 15 mit zahlreichen Bestimmungen unterschiedlicher Ausrichtung (Beschreibung von Kreditarten, Zuständigkeitsvorschriften, Netto-Prinzip bei Beiträgen Dritter, Auftrag zum Erlass von Weisungen).</p> <p>Das Gemeinderecht regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden in verschiedener Hinsicht verbindlich und abschliessend und enthält zu andern Punkten dispositive Bestimmungen, die nur zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinden keine abweichenden Regelungen vorsehen. Abgesehen von zuständigkeitsrechtlichen Bestimmungen könnte unter diesen Umständen auf gemeindeeigene Regelungen weitgehend verzichtet werden.</p> <p>Die neue Gemeindeordnung enthält dennoch ein besonderes Kapitel zum Finanzhaushalt und wiederholt teilweise, was sich an sich bereits aus den kantonalen Vorgaben ergibt. Dies gilt namentlich auch für die in Artikel 64 geregelten allgemeinen Grundsätze, die unter anderem auf die Ziele nach Artikel 2 und die Erfüllung der Aufgaben (Art. 4) verweisen. Bestimmungen dieser Art verstehen sich auf der einen Seite als Information für die Praxis, sollen aber auch zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinde die finanzhaushaltrechtlichen Grundsätze im Alltag ernst nimmt.</p>
---	---	---

	<p>Rechte mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist der 20-fache Wert einer Jahresausgabe massgebend;</p> <p>b. Für die Veräusserung oder den Tausch von Grundstücken oder die Einräumung von dinglichen Rechten gelten die Finanzkompetenzen gemäss Art. 23, 37 und 46;</p> <p>c. bei Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen ist die Höhe der unmittelbar anfallenden Belastung und nicht der Vergabung massgebend.</p> <p>d. den Ausgaben gleichgestellt sind Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen gemäss Gemeindeverordnung.</p> <p>⁸ Rechtlich verbindlich zugesicherte und wirtschaftlich sichergestellte Beiträge Dritter können für die Bestimmung der finanziellen Zuständigkeit vom Brutto-Kreditbetrag abgezogen werden.</p> <p>⁹ Der Gemeinderat erlässt die Weisungen über den Finanzhaushalt. Er legt insbesondere die Zuständigkeit für die Verwendung der bewilligten Kredite fest.</p>	
<p>Art. 65 Finanzplan</p> <p>¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in den nächsten vier bis acht Jahren.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan aufgrund der Legislaturplanung. Er passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Parlament zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Er informiert das Parlament und die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>		<p>Artikel 65 über den Finanzplan entspricht den kantonalen Vorgaben in Artikel 64 der Gemeindeverordnung.</p>
<p>Art. 66 Ausgaben</p> <p>Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche Zahlungen über das</p>	<p>Artikel 66 führt die drei Kreditarten gemäss den Artikeln 106 ff. der Gemeindeverordnung auf und hält vor allem den für die Praxis wichtigen Grundsatz fest, dass ein Kredit bzw. eine Ausgabe durch das zuständige Organ</p>

	<p>Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden.</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit ist namentlich zu beschliessen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Investitionen und Investitionsbeiträge; b. die Überführung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt; c. die Bewilligung von neuen Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden; d. den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Gemeindeverordnung. <p>³⁻⁹ ...</p>	<p>zu beschliessen ist, bevor die betreffenden Mittel verwendet werden. Das kantonale Recht schreibt diesen Grundsatz bemerkenswerterweise nur im Zusammenhang mit Nachkrediten ausdrücklich vor (Art. 112 Abs. 2 Gemeindeverordnung).</p>
<p>Art. 67 Rahmenkredite</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten, das Parlament und der Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>² Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.</p> <p>³ Das zuständige Organ legt im Beschluss über den Rahmenkredit fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹ und ² ...</p> <p>³ Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein bestimmtes Einzelvorhaben.</p> <p>⁴ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen darf.</p> <p>⁵⁻⁹ ...</p>	<p>Artikel 67 über Rahmenkredite entspricht der kantonalen Regelung in Artikel 108 der Gemeindeordnung. Zu den Zuständigkeiten hält Absatz 1 fest, dass sowohl die Stimmberechtigten als auch das Parlament und der Gemeinderat solche Kredite beschliessen können. Auf den Begriff «Objektkredit», den das kantonale Gemeindefinanzhaushaltrecht nicht verwendet, wird verzichtet.</p>
<p>Art. 68 Nachkredite</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst alle Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen oder b zusammen mit dem ursprünglichen Kredit nicht mehr als 300 000 Franken betragen. <p>² Das Parlament beschliesst alle weiteren Nachkredite abschliessend.</p> <p>³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹⁻⁴ ...</p> <p>⁵ Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist, höchstens aber der Grosse Gemeinderat. Beträgt der Nachkredit insgesamt weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, ist immer der Gemeinderat zuständig.</p> <p>⁶⁻⁹ ...</p>	<p>Nachkredite sind zu beschliessen, wenn der ursprüngliche Budget- oder Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen (Art. 112 Abs. 1 Gemeindeverordnung). Sie müssen, wie andere Kredite auch (vgl. Art. 66 und Erläuterungen dazu), dem zuständigen Organ unterbreitet werden, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden (Art. 112 Abs. 2 Gemeindeverordnung).</p> <p>Die Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten ergibt sich nicht aus dem kantonalen Recht und ist damit durch die Gemeinden zu regeln. Artikel 68 enthält dazu</p>

<p>muss kein Nachkredit eingeholt werden, wenn der Beschluss über den ursprünglichen Kredit eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.</p>		<p>eine Bestimmung, die sowohl für Nachkredite zu Budgetkrediten als auch für Nachkredite zu Verpflichtungskrediten gilt. Absatz 2 sieht wie das bisherige Recht vor, dass das Parlament abschliessend alle Nachkredite beschliesst, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, d.h. dass Nachkredite in keinem Fall dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Absatz 3 ist in dieser Form neu. Die Formulierung entspricht mit einer redaktionellen Retouche (Präzisierung, dass mit dem Kreditbeschluss mit einer Preisstands- oder Wechselkursklausel der Beschluss über den ursprünglichen Kredit gemeint ist) der Regelung, die voraussichtlich neu in die kantonale Gemeindeverordnung aufgenommen wird.</p>
<p>Art. 69 Wiederkehrende Ausgaben Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften 1-6 ... 7 Für die Festlegung der finanziellen Zuständigkeit gelten folgende Regeln: a. Bei der Zusicherung wiederkehrender Leistungen und bei Geschäften über beschränkte dingliche Rechte mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist der 20-fache Wert einer Jahresausgabe massgebend; b. ...; c. ... d. ... 8 Rechtlich verbindlich zugesicherte und wirtschaftlich sichergestellte Beiträge Dritter können für die Bestimmung der finanziellen Zuständigkeit vom Brutto-Kreditbetrag abgezogen werden. 9 Der Gemeinderat erlässt die Weisungen über den Finanzhaushalt. Er legt insbesondere die Zuständigkeit für die Verwendung der bewilligten Kredite fest.</p>	<p>Wiederkehrende Ausgaben sind Ausgaben, die, wie beispielsweise ein Mietzins für ein auf Kündigung hin gemietetes Objekt, für unbestimmte Zeit periodisch anfallen. Die Artikel 16, 18, 35 und 52 regeln die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Parlaments und des Gemeinderats nur für einmalige Ausgaben. Artikel 69 enthält eine allgemeine Regel zur Frage, was in Bezug auf wiederkehrende Ausgaben gilt. Nach der geltenden Gemeindeordnung ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der 20-fache Betrag der Ausgabe massgebend, d.h. der jährliche Betrag einer wiederkehrenden Ausgabe ist mit 20 zu multiplizieren. Diese Lösung führt nach der Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats für einmalige Ausgaben (300'00 Franken; vgl. Art. 52 Abs. 1 Bst. a) dazu, dass bereits verhältnismässig tiefe wiederkehrende Ausgaben, nämlich solche über 15'000 Franken pro Jahr, dem Parlament unterbreitet werden müssten. Neu ist deshalb nicht mehr der Faktor 20, sondern der Faktor 10 vorgesehen, womit der Gemeinderat wiederkehrende Ausgaben bis zu 30'000 Franken beschliessen kann. Dies entspricht einer in den Gemeinden verbreiteten Regelung und ebenso der dispositiven, d.h. rechtlich</p>

		nicht zwingenden Vorgabe in Artikel 100 Absatz 4 der kantonalen Gemeindeverordnung.
<p>Art. 70 Gebundene Ausgaben</p> <p>¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Er informiert die Geschäftsprüfungskommission über beschlossene gebundene Ausgaben, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Veröffentlichung des Beschlusses finden keine Anwendung.</p>		<p>Gebundene Ausgaben liegen nach der dispositiven, d.h. für die Gemeinden rechtlich nicht verbindlichen kantonalen Definition nur vor, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten überhaupt kein Entscheidungsspielraum besteht (Art. 101 Abs. 1 Gemeindeverordnung). Diese Definition ist zwar streng, hat aber den Vorteil der Eindeutigkeit und ist deshalb in Artikel 70 übernommen. In der Praxis weichen Gemeinden auch nur ganz vereinzelt von dieser Definition ab, so beispielsweise die Stadt Bern.</p> <p>Absatz 2 sieht entsprechend der kantonalen Regelung (Art. 101 Abs. 2 Gemeindeverordnung) vor, dass der Gemeinderat alle gebundenen Ausgaben beschliesst. Es macht tatsächlich keinen Sinn, solche Ausgaben dem Parlament oder gar den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn ohnehin kein Entscheidungsspielraum besteht. Umgekehrt hat Absatz 2 aber auch zur Folge, dass solche Ausgaben immer dem Gemeinderat zu unterbreiten sind und nicht durch die Verwaltung beschlossen werden können.</p> <p>Artikel 101 Absatz 3 der Gemeindeverordnung sieht eine Pflicht zur Veröffentlichung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben vor, wenn deren Höhe die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. Diese Bestimmung ist dispositiver Natur (Art. 99 Gemeindeverordnung). Sie war in Muri bisher anwendbar, weil die geltende Gemeindeordnung keine andere Regelung enthält. Absatz 3 sieht neu anstelle einer Publikation vor, dass der Gemeinderat die Geschäftsprüfungskommission informieren muss.</p>

<p>Art. 71 Beiträge Dritter</p> <p>¹ Beiträge Dritter können zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip).</p> <p>² Der Gemeinderat informiert die Geschäftsprüfungskommission über einen beschlossenen Verpflichtungskredit, wenn dafür ohne den Abzug nach Absatz 1 das Parlament oder die Stimmberechtigten zuständig wären.</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹⁻⁷ ...</p> <p>⁸ Rechtlich verbindlich zugesicherte und wirtschaftlich sichergestellte Beiträge Dritter können für die Bestimmung der finanziellen Zuständigkeit vom Brutto-Kreditbetrag abgezogen werden.</p> <p>⁹</p>	<p>Artikel 71 sieht für Ausgaben, an welche Dritte wie beispielsweise der Bund oder der Kanton als Subventionsgeber Beiträge leisten, das so genannte Nettoprinzip vor. Nach diesem Prinzip können die Beiträge für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Kreditbeschluss abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Abs. 1). Diese Bestimmung entspricht der dispositiven Regelung in Artikel 105 der Gemeindeverordnung und dem geltenden Recht. Absatz 2 sieht im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme vor, dass der Gemeinderat die Geschäftsprüfungskommission über Kreditbeschlüsse informieren muss, wenn ohne den Abzug der Beiträge Dritter nicht der Rat, sondern das Parlament oder die Stimmberechtigten zuständig wären.</p>
<p>Art. 72 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte</p> <p>¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 53 Absatz 4 gleichgestellt</p> <p>a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p>b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,</p> <p>c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p>d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</p> <p>e Finanzanlagen in Immobilien,</p> <p>f die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,</p> <p>g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,</p> <p>h der Verzicht auf Einnahmen.</p>	<p>Art. 15 Finanzvorschriften</p> <p>¹⁻⁶ ...</p> <p>⁷ Für die Festlegung der finanziellen Zuständigkeit gelten folgende Regeln:</p> <p>a. Bei der Zusicherung wiederkehrender Leistungen und bei Geschäften über beschränkte dingliche Rechte mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist der 20-fache Wert einer Jahresausgabe massgebend;</p> <p>b. Für die Veräusserung oder den Tausch von Grundstücken oder die Einräumung von dinglichen Rechten gelten die Finanzkompetenzen gemäss Art. 23, 37 und 46;</p> <p>c. bei Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen ist die Höhe der unmittelbar anfallenden Belastung und nicht der Vergabung massgebend.</p> <p>d. den Ausgaben gleichgestellt sind Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen gemäss Gemeindeverordnung.</p> <p>^{8 und 9} ...</p>	<p>Die in Artikel 72 aufgeführten Geschäfte können zwar, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks (vgl. Abs. 1 Bst. d), mit einer Ausgabe verbunden sein, stellen aber als solche keine Ausgaben im Rechtssinn gemäss Artikel 100 Absatz 1 Gemeindeverordnung dar. Ohne eine besondere Regelung zu diesem Punkt fielen diese Geschäfte nach der Generalklausel in Artikel 53 Absatz 5 in die Zuständigkeit des Gemeinderats.</p> <p>Verschiedene Geschäfte sind allerdings unabhängig davon, ob sie zu einer Ausgabe führen oder nicht, regelmässig von erheblicher politischer Bedeutung. Artikel 100 Absatz 2 der Gemeindeverordnung sieht deshalb im Sinn einer dispositiven, nicht zwingenden Vorgabe vor, dass bestimmte Geschäfte für die Bestimmung der Zuständigkeit einer Ausgabe gleichgestellt werden, sofern die Gemeinden nichts anderes vorsehen. Artikel 72 übernimmt die kantonale Regelung wörtlich, allerdings mit dem Vorbehalt besonderer, im Ingress genannter Fälle (Art. 35 Abs. 1 Bst. f: Verlängerung von Baurechten, Art. 35 Abs. 2 Bst. f: Prozesse, Art. 53 Abs. 4:</p>

<p>² Für Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke ist der massgebende Wert</p> <p>a bei Kaufs- und Verkaufsgeschäften der Kauf- oder Verkaufspreis, bei Verkaufsgeschäften aber mindestens der Verkehrswert,</p> <p>b bei Tauschgeschäften der Tauschwert, aber mindestens der Verkehrswert des Grundstücks mit dem höheren Wert,</p> <p>c bei beschränkten dinglichen Rechten mit wiederkehrenden Leistungen der zehnfache Wert der jährlichen Leistung.</p>		<p>Erwerb von Grundstücken im Finanzvermögen durch den Gemeinderat). Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Für besondere gemeindeeigene Vorgaben besteht abgesehen von den erwähnten vorbehaltenen Fällen kein Bedürfnis.</p> <p>Absatz 2 enthält Bestimmungen zur Frage, wie der massgebende Wert für bestimmte Geschäfte zu berechnen ist. Er klärt Fragen, die sich in der Praxis nicht selten stellen.</p>
<p>Art. 73 Wirkung von Ausgabenbeschlüssen</p> <p>¹ Mit einem Ausgabenbeschluss wird zugleich das Vorhaben festgelegt und genehmigt, für das die Ausgabe bewilligt wird.</p> <p>² Wesentliche Änderungen oder der Verzicht auf das Vorhaben müssen dem Organ, das den Ausgabenbeschluss gefasst hat, unterbreitet werden. Haben die Stimmberechtigten die Ausgabe beschlossen, entscheidet das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder das Parlament eine Ausgabe beschlossen haben, um höchstens zwei Jahre seit der Beschlussfassung zurückstellen. Über Verschiebungen für eine längere Zeit entscheidet das Parlament.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben rechtliche Hindernisse und andere zwingende Gründe, die der Verwirklichung eines Vorhabens entgegenstehen.</p>		<p>Artikel 73 ist neu und klärt, welche Wirkungen ein Ausgabenbeschluss entfaltet. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen einer Regelung der Stadt Bern (Art. 145 und 146 Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998). Andere Gemeinden kennen soweit bekannt bisher kaum Regelungen in diesem Sinn.</p> <p>Absatz 2 hält im Interesse der Praktikabilität fest, dass Änderungen an Vorhaben oder der Verzicht auf Vorhaben, welche die Stimmberechtigten beschlossen haben, höchstens dem fakultativen und nie dem obligatorischen Referendum unterstehen. Ohne diese besondere Regelung müsste ein solcher Entscheid unter Umständen zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt werden (Art. 14 Gemeindeverordnung). Das AGR hat zwar seinerzeit die im Wesentlichen gleich lautende Bestimmung der Stadt Bern genehmigt, aber im Rahmen der Vorprüfung des vorliegenden Entwurfs die Ansicht vertreten, diese Bestimmung sei mit Artikel 14 der Gemeindeverordnung nicht vereinbar, wonach «jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes [...] dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden» muss, und damit nicht genehmigungsfähig. Artikel 14 der Gemeindeverordnung regelt aber nicht, wer das «zuständige Organ» ist, und schliesst damit zumindest nicht explizit aus, dass dafür ein anderes Organ</p>

		<p>zuständig erklärt werden kann als dasjenige, das den ursprünglichen Ausgabenbeschluss gefasst hat.</p> <p>Ebenfalls der Praktikabilität dient Absatz 3, der dem Gemeinderat und dem Parlament die Befugnis einräumt, in einem gewissen Rahmen über die Verschiebung eines beschlossenen Projekts zu entscheiden.</p> <p>Denkbar ist, dass Ausgabenbeschlüsse nicht vollzogen werden können, weil der Umsetzung rechtliche Hindernisse wie ein gerichtliches Urteil entgegenstehen. Absatz 4 behält solche Fälle ausdrücklich vor.</p>
5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege		
<p>Art. 74 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Das Personalreglement kann für das Gemeindepersonal die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsehen.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.</p>	<p>Art. 16 Disziplinarische Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Das Personalreglement kann für das Gemeindepersonal die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsehen.</p> <p>Art. 17 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausführung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Haftung des Kantons.</p>	<p>Die Gemeinden können frei entscheiden, ob sie die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbeitenden der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen wollen oder nicht (Art. 81 Abs. 1 Gemeindegesetz). Artikel 74 sieht wie das bisherige Recht für die Behörden eine solche Unterstellung vor (Abs. 1) und überlässt es dem Parlament zu entscheiden, ob dies auch für die Mitarbeitenden gelten soll (Abs. 2). Nach dem heute geltenden Personalreglement vom 22. Juni 2021 sind auch die Mitarbeitenden der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt (Art. 32 Abs. 4).</p> <p>Diese Regelungen haben zur Folge, dass Verfehlungen von Mitgliedern der Gemeindeorgane (mit Ausnahme der Stimmberechtigten) und von Mitarbeitenden disziplinarisch mit den Sanktionen gemäss Artikel 81 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (Verweis, Busse bis 5'000 Franken, Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung) geahndet werden können. Disziplinarbehörde ist für die Mitarbeitenden der Gemeinderat und für die Mitglieder der Organe die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter (Art. 81 Abs. 2 Gemeindegesetz). Eine disziplinarische Sanktion stellt eine Verfügung dar und kann erst nach einem</p>

		<p>vorangegangenen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden, das nach den Regeln des VRPG zu führen ist.</p> <p>Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ist im so genannten Staatshaftungsrecht gemäss den Artikeln 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 abschliessend geregelt. Besondere gemeindeeigene Bestimmungen im Sinn von Artikel 17 der geltenden Gemeindeordnung erübrigen sich.</p>
<p>Art. 75 Rechtspflege</p> <p>Der Rechtsschutz gegen Akte der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>		<p>Für den Rechtsschutz gegen Verfügungen und andere Akte der Gemeinde, auch so genannte einfache Beschlüsse, gelten die Bestimmungen des VRPG. Rechtsmittelinstanz ist grundsätzlich die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter (Art. 63 VRPG). Eine vorgelagerte gemeindeinterne Beschwerde wäre (nur) möglich, wenn sie in der Gemeindeordnung vorgesehen wäre (Art. 3 Abs. 3 VRPG).</p>
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4. TEIL: INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird aufgehoben.</p> <p>² Das Steuerreglement vom 9. Juni 1974 wird mit dem Inkrafttreten eines Reglements des Parlaments über die Liegenschaftssteuer aufgehoben.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt Artikel 78.</p>	<p>Art. 62 Aufhebung bestehender Vorschriften</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 23. September 1984 mit ihren Nachträgen.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung wird die bestehende aufzuheben sein. Das mittlerweile in die Jahre gekommene und heute längstens überholte Steuerreglement der Stimmberechtigten enthält heute lediglich noch einen einzigen Absatz und bestimmt, dass die Stimmberechtigten auf Antrag des Grossen Gemeinderates jährlich mit der Beschlussfassung über das Budget die Höhe der Anlage der Gemeindesteuern und des Steuersatzes für die Liegenschaftssteuer beschliessen. Diese Regelung ist mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c entbehrlich geworden; über den Satz der Liegenschaftssteuer ist von Gesetzes wegen zusammen mit dem Budget zu beschliessen (vgl. Erläuterungen zu Art. 16).</p> <p>Vorgesehen ist, dass die Liegenschaftssteuer neu in einem (knappen) Reglement des Parlaments geregelt</p>

		wird, das gemäss Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a abgesehen von der Gemeindeordnung, dem Reglement über die politischen Rechte und der baurechtlichen Grundordnung sämtliche Reglemente unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlässt. Mit dem Inkrafttreten des geplanten neuen Reglements soll das bisherige Reglement der Stimmberechtigten aufgehoben werden (Abs. 2).
<p>Art. 77 Weitergeltung bisherigen Rechts, neues Recht</p> <p>¹ Erlasse und Beschlüsse, die durch ein nicht mehr zuständiges Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen oder gefasst worden sind, bleiben in Kraft.</p> <p>² Änderungen richten sich nach dieser Gemeindeordnung.</p> <p>³ Das zuständige Organ passt bisheriges Recht soweit erforderlich innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung an diese Gemeindeordnung an und beschliesst innert dieser Frist Bestimmungen, die nach dieser Gemeindeordnung neu zu erlassen sind.</p>	<p>Art. 63 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Amtsdauer, welche Mitglieder der bisherigen "Kommission für Kindergarten und Schule" absolviert haben, wird in der Schulkommission (Anhang Ziffer 6) anzurechnet.</p>	<p>Besondere Übergangsbestimmungen für einzelne Organe im Sinn von Artikel 63 der geltenden Gemeindeordnung sind nicht erforderlich, weil die neue Gemeindeordnung in Bezug auf deren Zusammensetzung keine Änderungen vorsieht.</p> <p>Artikel 77 hält im Interesse der Rechtssicherheit den (an sich auch ohne besondere Regelung geltenden) Grundsatz fest, dass Beschlüsse, die unter dem alten Recht gefasst worden sind, in Kraft bleiben, sofern sie mit der neuen Gemeindeordnung vereinbar sind (Abs. 1).</p> <p>Änderungen von Erlassen und Beschlüssen nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung richten sich nach neuem Recht (Abs. 2). Dies bedeutet beispielsweise, dass die Anpassung von Reglementen, die der Grosse Gemeinderat nach bisherigem Recht in abschliessender Zuständigkeit beschlossen hat, neu dem fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Absatz 3 verpflichtet die zuständigen Organe, d.h. das Parlament und den Gemeinderat, bisherige Erlasse innert zwei Jahren an die Vorgaben der neuen Gemeindeordnung zu erlassen und neue Bestimmungen zu erlassen, welche die Gemeindeordnung zwingend vorsieht, soweit dies noch nicht erfolgt ist.</p>
<p>Art. 78 Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums</p> <p>Die Bestimmungen über die Wahl und die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des</p>		<p>Mit der knapperen Regelung der politischen Rechte in der Gemeindeordnung selbst (vgl. Bemerkungen zu Art. 12) entfallen verschiedene heute in Artikel 26 der</p>

<p>Gemeindepräsidenten und die Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählervereinigung in Artikel 26 Ziffer 2 und 3 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 bleiben in Kraft, bis das Reglement über die politischen Rechte entsprechende Regelungen enthält.</p>		<p>geltenden Gemeindeordnung festgehaltenen Regelungen über die Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums und die Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Ratsmitglieder zu einer Partei oder Wählergruppe. Entsprechende Regelungen werden in das Reglement über die politischen Rechte aufzunehmen sein (vgl. Bemerkungen zu Art. 15), das erst im Nachgang zur Gemeindeordnung revidiert werden soll. Artikel 78 sieht zur Vermeidung einer Regelungslücke vor, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen im Reglement über die politischen Rechte die bisherigen Vorgaben in Artikel 26 der Gemeindeordnung gelten.</p>
<p>Art. 79 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	<p>Art. 61 Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt die Teilrevision der Gemeindeordnung nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (spätestens per 1. Januar 2009).</p>	<p>Die neue Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und damit auch der Vorprüfung durch das AGR (Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Genehmigung hat konstitutive Wirkung, womit die Gemeindeordnung erst nach erfolgter Genehmigung in Kraft treten kann.</p>